

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

2011	Ausgegeben zu Wiesbaden am 23. Dezember 2011	Nr. 26
Tag	Inhalt	Seite
16. 12. 11	Gesetz zur Errichtung der Informationstechnik-Stelle der hessischen Justiz (IT-Stelle) und zur Regelung justizorganisatorischer Angelegenheiten sowie zur Änderung von Rechtsvorschriften <i>GVBl. II 210-99; ändert GVBl. II 300-32, 323-59</i>	778
16. 12. 11	Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Einrichtung einer Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder <i>GVBl. II Anhang Staatsverträge</i>	781
16. 12. 11	Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze <i>Ändert GVBl. II 331-1, 332-1, 333-7, 330-9, 331-6, 41-16, 300-5, 330-48, 317-13, 16-4, 16-2, 331-28, 330-43, 360-17, 330-38, 331-26, 16-42</i>	786
16. 12. 11	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 2012 (Haushaltsgesetz 2012) <i>GVBl. II 43-81</i>	805
16. 12. 11	Finanzausgleichsänderungsgesetz 2012 <i>Ändert GVBl. II 41-16</i>	815
16. 12. 11	Gesetz zur Stärkung der Arbeitnehmerrechte am Universitätsklinikum Gießen und Marburg <i>GVBl. II 351-88</i>	816
16. 12. 11	Gesetz zur Änderung straßenrechtlicher Vorschriften <i>Ändert GVBl. II 60-6; GVBl II 60-41; hebt auf GVBl. II 60-38, 60-39</i>	817
16. 12. 11	Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches <i>Ändert GVBl. II 34-56</i>	820
16. 12. 11	Beschluss zur Änderung des Beschlusses über die Zuständigkeit der einzelnen Ministerinnen und Minister nach Art. 104 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen <i>Ändert GVBl. II 13-64</i>	822
9. 12. 11	Vierte Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Rechtsvorschriften im Geschäftsbereich des Hessischen Sozialministeriums <i>Ändert GVBl. II 350-89, 351-78</i>	824

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Errichtung der Informationstechnik-Stelle der hessischen Justiz (IT-Stelle)
und zur Regelung justizorganisatorischer Angelegenheiten
sowie zur Änderung von Rechtsvorschriften**

Vom 16. Dezember 2011

Artikel 1¹⁾

**Gesetz zur Errichtung der
Informationstechnik-Stelle der
hessischen Justiz (IT-Stelle) und zur
Regelung justizorganisatorischer
Angelegenheiten**

§ 1

Errichtung der Informationstechnik-Stelle der hessischen Justiz (IT-Stelle)

(1) Im Geschäftsbereich des für Justiz zuständigen Ministeriums wird die Informationstechnik-Stelle der hessischen Justiz (IT-Stelle) als Landesoberbehörde errichtet.

(2) Die IT-Stelle hat ihren Sitz in Bad Vilbel. Außenstellen bestehen in Kassel und Weiterstadt.

(3) Die IT-Stelle ist zuständig für die Informations- und Kommunikationstechnik der Gerichte, der Staatsanwaltschaften und des Justizvollzugs, insbesondere für die Entwicklung, Einführung, Pflege und Weiterentwicklung von Fachverfahren einschließlich des elektronischen Rechtsverkehrs, die Anwenderbetreuung sowie für die Ausstattung der Dienststellen mit Geräten und Software. Die Zuständigkeiten der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung bleiben unberührt.

(4) Näheres zu den Geschäftsabläufen der IT-Stelle kann durch Rechtsverordnung bestimmt werden.

§ 2

Fachaufsicht über die
Hessische Zentrale für
Datenverarbeitung

Soweit die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung nach § 1 des Datenverarbeitungsverbundgesetzes in der Fassung vom 4. April 2007 (GVBl. I S. 258), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 778), Aufgaben für den Geschäftsbereich des für Justiz zuständigen Ministeriums wahrnimmt, untersteht sie dessen Fachaufsicht. Die Kontrolle der Tätigkeit der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung auf die Einhaltung aller Bestimmungen, die der Gewährleistung der IT-Sicherheit der Daten der hessischen Justiz dienen, erfolgt durch die IT-Stelle. Hinsichtlich der Verfahrensdaten obliegt die Fachaufsicht dem zuständigen Gericht, der zuständigen Staatsanwalt-

schaft oder der zuständigen Justizvollzugsbehörde.

§ 3

IT-Kontrollkommission

(1) Soweit im Rahmen der Fachaufsicht nach § 2 Satz 2 Überprüfungen zum Schutz vor unbefugten Zugriffen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung erfolgen sollen, wirkt eine einzurichtende IT-Kontrollkommission mit.

(2) Die IT-Kontrollkommission besteht aus

1. je einer Vertreterin oder einem Vertreter
 - a) der IT-Stelle,
 - b) jedes Bezirksrichterrats und des Richterrats des Hessischen Finanzgerichts zum Schutz der richterlichen Unabhängigkeit,
 - c) des Bezirksstaatsanwaltsrats zum Schutz des Legalitätsprinzips,
2. einer vom Hauptpersonalrat der Justiz zu benennenden Person, bei der oder dem es sich um eine Rechtspflegerin oder einen Rechtspfleger handeln muss, zum Schutz der sachlichen Unabhängigkeit der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger.

§ 4

Justizstatistik

Das für Justiz zuständige Ministerium soll den Leitungen und den Präsidien der Gerichte, den Leitungen der Staatsanwaltschaften sowie den Personalvertretungsgremien Statistiken der Justiz in automatisierter Form zur Wahrnehmung der jeweiligen Aufgaben und Befugnisse zur Einsicht bereitstellen, welche auch zu Vergleichen zwischen den Gerichten und Staatsanwaltschaften innerhalb Hessens herangezogen werden können.

§ 5

Aufbewahrung von Schriftgut

(1) Das Schriftgut der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Arbeits-, Finanz-, Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaften und der Justizvollzugsbehörden, das für das Verfahren nicht mehr erforderlich ist, darf nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Abs. 3 Satz 1 nach Beendigung des Ver-

¹⁾ GVBl. II 210-99

fahrens nur so lange aufbewahrt werden, wie schutzwürdige Interessen der Verfahrensbeteiligten oder sonstiger Personen oder öffentliche Interessen dies erfordern. Satz 1 gilt für das Schriftgut der Justizverwaltung und der der Aufsicht der für die Justiz zuständigen Ministerin oder des hierfür zuständigen Ministers unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts entsprechend.

(2) Schriftgut im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere Akten, Aktenregister, öffentliche Register, Grundbücher, Namensverzeichnisse, Karteien, Urkunden und Blattsammlungen sowie einzelne Schriftstücke, Bücher, Drucksachen, Kalender, Karten, Pläne, Zeichnungen, Lichtbilder, Bild-, Ton- und Datenträger und sonstige Gegenstände, die Bestandteile oder Anlagen der Akten geworden sind. Schriftgut kann in Papierform, elektronischer Form oder in anderer Speicherungsform vorliegen.

(3) Die Aufbewahrungsfristen für das Schriftgut werden durch Rechtsverordnung bestimmt. Bei der Bestimmung der Aufbewahrungsfristen sind zu berücksichtigen:

1. das Interesse der Betroffenen daran, dass ihre personenbezogenen Daten nicht länger als erforderlich gespeichert werden,
2. ein Interesse der Verfahrensbeteiligten, auch nach Beendigung des Verfahrens Ausfertigungen, Auszüge oder Abschriften aus den Akten erhalten zu können,
3. ein rechtliches Interesse nicht am Verfahren Beteiligter, Auskünfte aus den Akten erhalten zu können,
4. das Interesse von Verfahrensbeteiligten, Gerichten und Justizbehörden, dass die Akten nach Beendigung des Verfahrens noch für Wiederaufnahmeverfahren, zur Wahrung der Rechtseinheit, zur Fortbildung des Rechts oder für sonstige verfahrensübergreifende Zwecke der Rechtspflege zur Verfügung stehen.

(4) Die Aufbewahrungsfristen beginnen mit dem Ablauf des Jahres, in dem nach Beendigung des Verfahrens die Weglegung der Akten angeordnet wurde, soweit die Rechtsverordnung nach Abs. 3 keine anderweitigen Regelungen enthält.

(5) Sonstige Aufbewahrungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung bei Gerichten und Staatsanwaltschaften

(1) Aus Gründen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung bei Gerichten und Staatsanwaltschaften können gefährdete Bereiche im Innen- und Außenbereich von Gebäuden offen überwacht und Zutrittskontrollen durchgeführt werden, soweit dies erfor-

derlich ist. Die Maßnahmen sind so zu wählen, dass sie in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Zweck stehen und die Betroffenen nicht mehr und nicht länger als notwendig beeinträchtigen.

(2) Zu Maßnahmen im Sinne von Abs. 1 können insbesondere zählen:

1. die Durchführung von generellen Zutrittskontrollen; zulässig ist auch die Verwendung technischer Hilfsmittel, die zum Auffinden von zur Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung verwendbarer Gegenstände geeignet sind,
2. die offene optische Überwachung, die auch durch technische Hilfsmittel erfolgen kann und auf die in geeigneter Form hinzuweisen ist; Aufzeichnungen sind zulässig, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Erhöhung der Gefährdungslage vorliegt.

(3) Personenbezogene Daten, die durch den Einsatz eines elektronischen Überwachungssystems erhoben wurden oder hierbei angefallen sind, sind unverzüglich nach Beendigung der Maßnahme, Aufzeichnungen spätestens binnen 24 Stunden nach Ende des Kalendertages, an dem sie angefallen sind, zu löschen, soweit nicht die weitere Aufbewahrung im Einzelfall zu Beweis Zwecken unerlässlich ist.

(4) Sitzungspolizeiliche Maßnahmen bleiben unberührt.

§ 7

Zuständigkeit für den Erlass von Rechtsverordnungen

Rechtsverordnungen nach § 1 Abs. 4 und § 5 Abs. 3 Satz 1 erlässt die für die Justiz zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Artikel 2²⁾

Änderung des Datenverarbeitungsverbundgesetzes

§ 1 Abs. 3 des Datenverarbeitungsverbundgesetzes in der Fassung vom 4. April 2007 (GVBl. I S. 258) wird aufgehoben.

Artikel 3³⁾

Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes

Anlage I des Hessischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 25. Februar

²⁾ Ändert GVBl. II 300-32

³⁾ Ändert GVBl. II 323-59

1998 (GVBl. I S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2010 (GVBl. I S. 434), wird wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsordnung A Besoldungsgruppe A 16 wird die Amtsbezeichnung „Vizepräsidentin oder Vizepräsident der IT-Stelle der hessischen Justiz“ angefügt.
2. In der Besoldungsordnung B Besoldungsgruppe B 3 wird die Amtsbe-

zeichnung „Präsidentin oder Präsident der IT-Stelle der hessischen Justiz“ angefügt.

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 16. Dezember 2011

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Minister
der Justiz, für Integration
und Europa
Hahn

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zu dem Staatsvertrag über die Einrichtung einer Gemeinsamen
elektronischen Überwachungsstelle der Länder*)**

Vom 16. Dezember 2011

§ 1

Dem am 19. Mai 2011 und 29. August 2011 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen den Ländern Hessen, Bayern, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen über die Einrichtung einer Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Art. 10 Satz 2 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I bekannt zu geben.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 16. Dezember 2011

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Minister
der Justiz, für Integration
und Europa
Hahn

*) GVBl. II Anhang Staatsverträge

Staatsvertrag über die Einrichtung einer Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder

Das Land Baden-Württemberg, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Justizminister,

der Freistaat Bayern, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch die Staatsministerin der Justiz und für Verbraucherschutz,

das Land Hessen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister der Justiz, für Integration und Europa,

und

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Ministerpräsidentin, diese vertreten durch den Justizminister,

schließen folgenden Staatsvertrag:

Präambel

I.

Die Führungsaufsicht dient der Unterstützung entlassener Straftäter mit einer ungünstigen Sozialprognose bei der Wiedereingliederung in die Gesellschaft und gleichzeitig ihrer Überwachung zur Verhinderung von neuen Straftaten. Die in § 68b Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 des Strafgesetzbuchs geschaffene Möglichkeit, unter Führungsaufsicht stehende verurteilte Personen einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung zu unterwerfen, ist ein Instrument, mit dem der Schutz der Bevölkerung vor rückfallgefährdeten Straftätern in Ergänzung zu anderen Maßnahmen verbessert werden soll. Zugleich kann sie der Resozialisierung von Straffälligen dienen. Das System der elektronischen Aufenthaltsüberwachung ist keine Straftaten ausschließende Fesselung und ermöglicht nach der gesetzlichen Regelung auch keine anlassunabhängige permanente Echtzeitbeobachtung der Verurteilten. Daher ist sie kein Ersatz für eine geschlossene Unterbringung.

Für die Durchführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung ist eine Überwachungsstelle erforderlich, die eingehende Ereignismeldungen (beispielsweise über Weisungsverstöße oder Funktionsbeeinträchtigungen des Überwachungssystems) entgegennimmt und im Hinblick auf möglicherweise notwendige Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder der Führungsaufsicht bewertet. Abhängig vom Ergebnis dieser Bewertung wird sie die jeweils zuständigen polizeilichen und justiziellen Stellen der Länder unterrichten oder eine Überprüfung der Funktion oder einen Austausch der Geräte bei der verurteilten Person veranlassen. Für diese Aufgaben soll eine gemeinsame elektronische Überwachungsstelle der Länder eingerichtet werden.

Bei der elektronischen Aufenthaltsüberwachung handelt es sich um eine Maßnahme der Führungsaufsicht, für die die Zuständigkeit bei den Ländern liegt.

II.

Darüber hinaus kann die elektronische Aufenthaltsüberwachung – gegebenenfalls mit Einwilligung der überwachten Person – bei Außervollzugsetzung eines Haftbefehls, im Rahmen einer Bewährungsweisung, bei Gnadenerweisen, zur Vermeidung der Vollstreckung von kurzen Freiheitsstrafen oder von Ersatzfreiheitsstrafen, zur Überwachung vollzugsöffnender Maßnahmen oder im Rahmen der Führungsaufsicht in Fällen, die von § 68b Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 des Strafgesetzbuchs nicht umfasst sind, eingesetzt werden. Es bleibt den einzelnen Ländern überlassen, inwieweit sie von diesen Einsatzmöglichkeiten Gebrauch machen. Für die Durchführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung zu diesen Zwecken können die betroffenen Länder der Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder zusätzlich Aufgaben übertragen.

III.

Die Gemeinsame elektronische Überwachungsstelle der Länder arbeitet eng mit der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) zusammen, die aufgrund einer Verwaltungsvereinbarung der Länder über den Betrieb und die Nutzung eines Systems der elektronischen Aufenthaltsüberwachung vom 19. Mai 2011/29. August 2011 die Bereitstellung und den Betrieb eines technischen Systems zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung übernommen hat. Soweit Bestimmungen dieses Staatsvertrags einer Konkretisierung bei der Umsetzung bedürfen, wird auf Regelungen in der Verwaltungsvereinbarung der Länder – insbesondere zum eingerichteten Lenkungsausschuss und vorgesehenen Abstimmungsverfahren – zurückgegriffen.

Artikel 1

Einrichtung der Gemeinsamen Stelle

(1) Die vertragsschließenden Länder bilden eine gemeinsame Stelle zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben der elektronischen Aufenthaltsüberwachung.

(2) Die gemeinsame Stelle ist bei der „Gemeinsamen IT-Stelle der Hessischen Justiz (GIT)“ mit Sitz in Bad Vilbel angesiedelt. Die gemeinsame Stelle führt die Bezeichnung „Gemeinsame elektronische Überwachungsstelle der Länder (GÜL)“.

Artikel 2

Aufgaben und Befugnisse im Falle einer Weisung der Führungsaufsicht

(1) Die Länder übertragen der GÜL die folgenden Aufgaben im Zusammenhang mit der elektronischen Überwachung des Aufenthaltsorts von verurteilten Personen, die der Führungsaufsicht unterstehen und denen eine Weisung nach § 68b Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 des Strafgesetzbuchs auferlegt wurde:

1. die Entgegennahme und Bewertung eingehender Systemmeldungen über einen möglichen Verstoß gegen eine Weisung nach § 68b Absatz 1 Satz 1 Nummern 1, 2 oder 12 des Strafgesetzbuchs oder über eine Beeinträchtigung der Datenerhebung;
2. die Ermittlung der Ursache einer solchen Meldung. Hierzu kann die GÜL mit der verurteilten Person Kontakt aufnehmen, sie befragen, sie auf einen Verstoß hinweisen und ihr mitteilen, wie sie dessen Beendigung bewirken kann;
3. die Unterrichtung der Führungsaufsichtsstelle und des Bewährungshelfers über einen möglichen Verstoß gegen eine Weisung der in Nummer 1 genannten Art. Die Befugnis, Strafantrag wegen Verstoßes gegen Weisungen in der Führungsaufsicht zu stellen (§ 145a Satz 2 des Strafgesetzbuchs), steht der GÜL nicht zu;
4. die Unterrichtung der Polizei über einen möglichen Weisungsverstoß oder eine Beeinträchtigung der Datenerhebung, soweit eine erhebliche gegenwärtige Gefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung Dritter (§ 463a Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 der Strafprozessordnung) zu besorgen ist;
5. die Weitergabe von Daten über den Aufenthaltsort der verurteilten Person an die Polizei zur Abwehr einer erheblichen gegenwärtigen Gefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung Dritter (§ 463a Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 der Strafprozessordnung);
6. die Weitergabe von Daten über den Aufenthaltsort der verurteilten Person an Strafverfolgungsbehörden zur Verfolgung einer Straftat der in § 66 Absatz 3 Satz 1 des Strafgesetzbuches genannten Art (§ 463a Absatz 4 Satz 2 Nummer 5 der Strafprozessordnung);
7. die Initiierung einer Überprüfung der bei der verurteilten Person vor Ort vorhandenen technischen Geräte auf ihre Funktionsfähigkeit oder Manipulationen und der zu Behebung einer Funktionsbeeinträchtigung erforderlichen Maßnahmen, insbesondere des Austausches eines Geräts oder Geräteteils;
8. die Beantwortung von Anfragen der verurteilten Person zum Umgang mit

den bei ihr vor Ort vorhandenen technischen Geräten.

(2) Die GÜL handelt bei der Wahrnehmung der ihr nach Absatz 1 übertragenen Aufgaben im Auftrag der Aufsichtsstelle, der die Führungsaufsicht über die verurteilte Person obliegt. Sie beachtet die Vorgaben und Weisungen der Führungsaufsichtsstelle sowie die Anweisungen der Strafvollstreckungskammer (§ 68a Absatz 5 des Strafgesetzbuchs).

Artikel 3

Datenschutzrechtliche Bestimmungen

(1) Die Führungsaufsichtsstelle übermittelt der GÜL personenbezogene Daten über die verurteilte Person, soweit dies zur Erfüllung der in Artikel 2 genannten Aufgaben erforderlich ist. Die GÜL kann zu diesem Zweck nach den für die Führungsaufsicht geltenden Regelungen auch bei anderen Stellen personenbezogene Daten über die verurteilte Person erheben. Die GÜL speichert diese Daten und nutzt sie zur Erfüllung der in Artikel 2 genannten Aufgaben.

(2) Die GÜL erhebt und speichert automatisiert Daten über den Aufenthalt der verurteilten Person sowie über etwaige Beeinträchtigungen der Datenerhebung nach Maßgabe des § 463a Absatz 4 der Strafprozessordnung. Sie übermittelt diese Daten nach Maßgabe der genannten Bestimmung an andere öffentliche Stellen.

(3) Die GÜL stellt sicher, dass die bei ihr gespeicherten Daten gegen den Zugriff unbefugter Dritter geschützt sind. Sie stellt ferner sicher, dass Dritte, derer sie sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient, nur die Daten zur Kenntnis erhalten, die zur Erledigung der Aufgaben erforderlich sind, die Daten nicht unbefugt weitergeben und die Aufgaben in diskriminierungsfreier Weise erfüllen.

(4) Die GÜL bedient sich bei der Erhebung und Verarbeitung der Daten der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) nach Maßgabe der Verwaltungsvereinbarung über den Betrieb und die Nutzung eines Systems der elektronischen Aufenthaltsüberwachung (EAÜ) vom 19. Mai 2011/29. August 2011. Personenbezogene Daten im Sinne von Absatz 1 werden der HZD nur übermittelt, soweit dies für die der HZD übertragenen Aufgaben ausnahmsweise erforderlich ist oder die verurteilte Person zur Klärung technischer Fragen einwilligt.

(5) Im Übrigen findet auf die Tätigkeit der GÜL das Hessische Datenschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Die GÜL unterliegt der Aufsicht durch den Hessischen Datenschutzbeauftragten nach Maßgabe des Hessischen Datenschutzgesetzes.

Artikel 4**Weitere Einsatzzwecke**

Jedes Land kann der GÜL durch gesonderte Vereinbarung mit dem Land Hessen Aufgaben der elektronischen Überwachung des Aufenthaltsorts von Personen auch zu anderen Zwecken übertragen, insbesondere

1. bei Außervollzugsetzung eines Haftbefehls,
2. im Rahmen einer Bewährungsweisung,
3. bei Gnadenerweisen,
4. zur Vermeidung der Vollstreckung von kurzen Freiheitsstrafen oder von Ersatzfreiheitsstrafen,
5. zur Überwachung vollzugsöffnender Maßnahmen oder
6. im Rahmen der Führungsaufsicht in Fällen, die von § 68b Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 des Strafgesetzbuchs nicht umfasst sind.

Artikel 5**Besetzung der GÜL**

(1) Die GÜL wird mit einer Leiterin oder einem Leiter, einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter und weiteren Überwachungsbediensteten in der erforderlichen Zahl besetzt. Sie sollen Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Führungsaufsicht, der Bewährungshilfe, des Strafvollzugs oder der polizeilichen Aufgaben besitzen.

(2) Die Leiterin oder der Leiter der GÜL und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter werden vom Land Hessen nach Anhörung des durch die Verwaltungsvereinbarung vom 19. Mai 2011/29. August 2011 eingesetzten Lenkungskreises ernannt.

Artikel 6**Ausstattung**

Das Land Hessen stellt die Räumlichkeiten und die Sachausstattung zur Verfügung, die für den Betrieb der GÜL erforderlich sind. Hierzu zählt auch unterstützendes Personal.

Artikel 7**Finanzierung**

(1) Das Land Hessen verauslagt die Personal- und Sachkosten für die GÜL. Diese werden sodann nach dem relativen Verhältnis der Bevölkerungsanteile der vertragsschließenden Länder in der jeweils aktuellen Fassung (relativer Königsteiner Schlüssel) aufgeteilt. Die Anteilsbeträge werden im Laufe eines jeden Rechnungsjahres in zwei Teilbeträgen zum Juli und November nach den Ansätzen des Finanzplans der GÜL fällig.

(2) Zusätzliche Kosten, die dadurch entstehen, dass die GÜL zu den in Artikel 4 genannten Einsatzzwecken tätig wird, werden unter den Ländern, die die Aufenthaltsüberwachung für diese Zwecke in Anspruch nehmen, nach dem relativen Verhältnis der Bevölkerungsanteile in der jeweils aktuellen Fassung (relativer Königsteiner Schlüssel) verteilt.

Artikel 8**Geltungsdauer, Kündigung**

(1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem Land durch schriftliche Erklärung gegenüber den übrigen Ländern zum Ende eines Kalenderjahres zum Ablauf des folgenden Kalenderjahres gekündigt werden.

(2) Durch das Ausscheiden eines Landes wird die Wirksamkeit des Vertrags zwischen den übrigen Ländern nicht berührt. Dies gilt nicht im Fall einer Kündigung durch das Land Hessen.

Artikel 9**Beitritt weiterer Länder**

(1) Andere Länder können diesem Vertrag beitreten. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Beitritts gegenüber dem Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa und, soweit die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaft des beitretenden Landes erforderlich ist, mit deren Zustimmung. Über den Eingang der Beitrittserklärung unterrichtet das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa die übrigen vertragsschließenden Länder.

(2) Die Regelungen dieses Vertrags treten für das beitretende Land am Tage nach dem Eingang der Beitrittserklärung beim Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa in Kraft. Soweit die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaft des beitretenden Landes erforderlich ist, treten die Regelungen für das beitretende Land am Tag nach dem Eingang der Anzeige dieser Zustimmung beim Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa in Kraft.

(3) Vom Zeitpunkt der Wirksamkeit des Beitritts an wird das beitretende Land mit Rückwirkung zum Beginn des laufenden Kalenderjahres an den laufenden Personal- und Sachkosten beteiligt. Erfolgt der Beitritt innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrags, hat das Land den Anteil an den bisher angefallenen Kosten der Einrichtung und eines Ausbaus der GÜL zu tragen, der ihm bei einer Verteilung der Kosten auf die zum Zeitpunkt des Beitritts beteiligten Länder zukommt. Der Kostenanteil wird bei den dem Beitritt folgenden Abrechnungen der laufenden Kosten berücksichtigt.

Artikel 10
Inkrafttreten

Der Vertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt am Ersten des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Ratifikationsurkunden von den vertragsschließen-

den Ländern beim Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa hinterlegt worden sind. Das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa teilt den übrigen beteiligten Ländern den Zeitpunkt der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit.

Für das Land Baden-Württemberg:
Der Justizminister

Rainer Stickelberger

Für den Freistaat Bayern:
Die Staatsministerin der Justiz und für Verbraucherschutz

Dr. Beate Merk

Für das Land Hessen:
Der Minister der Justiz, für Integration und Europa

Jörg-Uwe Hahn

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
Der Justizminister

Thomas Kutschaty

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze*)
Vom 16. Dezember 2011**

**Artikel 1¹⁾
Änderung der
Hessischen Gemeindeordnung**

Die Hessische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119), wird wie folgt geändert:

1. Die Übersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe „SECHSTER TEIL: Gemeindevirtschaft“ wird der Angabe „Erster Abschnitt: Haushaltswirtschaft“ die Angabe „§§ 92 bis 114“ angefügt.
 - b) Die nachfolgenden Angaben „Erster Titel: Gemeinsame Vorschriften §§ 92 bis 93“, „Zweiter Titel: Haushaltswirtschaft mit Verwaltungsbuchführung §§ 94 bis 114“ und „Dritter Titel: Haushaltsführung mit doppelter Buchführung §§ 114a bis 114u“ werden gestrichen.
 - c) In der Angabe zum ZEHNTEN TEIL wird die Angabe „§§ 148 bis 156“ durch „§§ 148 bis 155“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „auszufertigen und“ eingefügt.
3. In § 7 Abs. 1 werden die Wörter „Zeitung oder in einem Amtsblatt“ durch die Angabe „Zeitung, in einem Amtsblatt oder im Internet“ ersetzt.
4. § 8b wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 5 werden die Wörter „der Jahresrechnung oder“ gestrichen und die Angabe „(§§ 112 und 114s)“ durch „(§ 112)“ ersetzt.
 - bb) Nach Nr. 5 wird als Nr. 5a eingefügt:

„5a. Entscheidungen im Rahmen der Bauleitplanung mit Ausnahme des Aufstellungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch

Gesetz vom 22. Juli 2011
(BGBl. I S. 1509),“

- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „sechs“ durch „acht“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „von mindestens zehn vom Hundert“ durch „in Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern von mindestens 3 Prozent, in Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern von mindestens 5 Prozent und in den sonstigen Gemeinden von mindestens 10 Prozent“ ersetzt.
 - cc) Als neuer Satz 5 wird angefügt:

„Der Gemeindevorstand unterrichtet auf Wunsch vor der Sammlung der Unterschriften über die beim Bürgerbegehren einzuhaltenen gesetzlichen Bestimmungen.“
 - c) Dem Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Gemeindevertretung kann mit Zustimmung der Vertrauenspersonen Unstimmigkeiten im Wortlaut der Fragestellung des Bürgerbegehrens bereinigen.“
5. § 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „muss“ durch „soll“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „Der Minister des Innern kann jedoch, wenn besondere Gründe vorliegen,“ durch „Aus besonderen Gründen kann der Minister des Innern jedoch“ ersetzt.
 - c) Satz 3 wird aufgehoben.
6. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 16
Gebietsänderungen“
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „und Gemeindeteile zu gemeindefreien Grundstücken erklärt“ gestrichen.
 - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
 - c) Als Abs. 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Gemeindegrenzen können freiwillig durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmi-

¹⁾ Ändert GVBl. II 331-1

gung der zuständigen Aufsichtsbehörde geändert werden. Die Vereinbarung muss von den Gemeindevertretungen der beteiligten Gemeinden mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter beschlossen werden. Vor der Beschlussfassung sind die Bürger zu hören, die in dem unmittelbar betroffenen Gebiet wohnen; das gilt nicht in Fällen von geringer Bedeutung (§ 17 Abs. 2 Satz 3). Satz 2 und 3 gelten nicht, wenn über die Eingliederung einer Gemeinde in eine andere Gemeinde oder die Neubildung einer Gemeinde durch Vereinigung von Gemeinden ein Bürgerentscheid (§ 8b) durchgeführt wird. Ein Bürgerentscheid findet auch statt, wenn dies die Gemeindevertretung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter beschließt.

(4) Gegen den Willen der beteiligten Gemeinden können Gemeindegrenzen nur durch Gesetz geändert werden. Das Gleiche gilt für die Neubildung einer Gemeinde aus Teilen einer oder mehrerer Gemeinden.“

7. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17

Rechtsfolgen, Auseinandersetzung

(1) In der Vereinbarung nach § 16 Abs. 3 ist insbesondere der Umfang der Grenzänderung zu regeln und sind Bestimmungen über den Tag der Rechtswirksamkeit und, soweit erforderlich, über das Ortsrecht, die Verwaltung, die Rechtsnachfolge, die Auseinandersetzung und den Wahltag einer Nachwahl nach § 32 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes zu treffen (Grenzänderungsvertrag). Wird eine neue Gemeinde gebildet, muss die Vereinbarung auch Bestimmungen über die vorläufige Wahrnehmung der Aufgaben der Gemeindeorgane der neuen Gemeinde enthalten. Wird eine Gemeinde in eine andere Gemeinde eingegliedert, muss die Vereinbarung auch Bestimmungen über die vorläufige Vertretung der Bevölkerung der eingegliederten Gemeinde durch die Gemeindevertreter der eingegliederten Gemeinde in der Gemeindevertretung der aufnehmenden Gemeinde bis zur nächsten regelmäßigen Wahl oder einer Nachwahl treffen. Der Gemeindevertretung der aufnehmenden Gemeinde muss mindestens ein Gemeindevertreter der eingegliederten Gemeinde angehören, im Übrigen sind bei der Bestimmung der Zahl der Gemeindevertreter der eingegliederten Gemeinde in der Gemeindevertretung der aufnehmenden Gemeinde die örtlichen Verhältnisse und der Bevölkerungsanteil zu berücksichtigen. Im Falle des Satz 3 muss die Vereinbarung ferner Bestimmungen über eine

befristete Vertretung der eingegliederten Gemeinde bei Streitigkeiten über die Vereinbarung treffen.

(2) Der Grenzänderungsvertrag bedarf der Genehmigung der oberen Aufsichtsbehörde. In Fällen von geringer Bedeutung genehmigt die Aufsichtsbehörde die Vereinbarung über die Grenzänderung. Geringe Bedeutung hat eine Grenzänderung, wenn sie nicht mehr als drei Prozent des Gebiets der abgebenden Gemeinde und nicht mehr als insgesamt 200 Einwohner erfasst.

(3) Enthält die Vereinbarung nach § 16 Abs. 3 keine erschöpfende Regelung oder kann wegen einzelner Bestimmungen die Genehmigung nicht erteilt werden, ersucht die zuständige Aufsichtsbehörde die Gemeinden, die Mängel binnen angemessener Frist zu beseitigen. Kommen die Gemeinden einem solchen Ersuchen nicht nach, trifft die zuständige Aufsichtsbehörde die im Interesse des öffentlichen Wohls erforderlichen Bestimmungen.

(4) Bei einer Änderung der Gemeindegrenzen durch Gesetz werden die Rechtsfolgen und die Auseinandersetzung im Gesetz oder durch Verordnung geregelt. Das Gesetz kann dies auch der Regelung durch Vereinbarung überlassen, die der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde bedarf. Kommt diese Vereinbarung nicht zustande, gilt Abs. 3 entsprechend.

(5) Die Genehmigung des Grenzänderungsvertrags und die Entscheidung der Aufsichtsbehörde über die Auseinandersetzung begründen Rechte und Pflichten der Beteiligten. Sie bewirken den Übergang, die Beschränkung oder Aufhebung von dinglichen Rechten. Die Aufsichtsbehörde ersucht die zuständigen Behörden um die Berichtigung der öffentlichen Bücher.

(6) Rechtshandlungen, die aus Anlass der Änderung des Gemeindegebiets erforderlich werden, sind frei von öffentlichen Abgaben und Gebühren.“

8. § 18 wird aufgehoben.

9. In § 23 Abs. 2 Nr. 4 wird das Wort „Anstellungsbehörde“ durch „Einstellungsbehörde“ ersetzt.

10. Dem § 27 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Selbstständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. In der Satzung ist ein einheitlicher Höchst-

- betrag je Stunde festzulegen, der bei dem Ersatz des Verdienstausfalles nicht überschritten werden darf; es kann außerdem ein täglicher oder monatlicher Höchstbetrag festgelegt werden.“
11. In § 28 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „ausländischer Einwohner“ durch „von Einwohnern“ ersetzt.
12. In § 37 Nr. 1 Buchst. d wird das Wort „Gemeinden“ durch „Gemeinde“ ersetzt.
13. In § 40 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Anstellungsbedingungen“ durch „Einstellungsbedingungen“ ersetzt.
14. In § 43 Abs. 1 Nr. 3 werden nach der Angabe „Staatsaufsicht (Kommunal- und Fachaufsicht)“ die Wörter „über die Gemeinde“ eingefügt.
15. § 50 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Gemeinde“ die Angabe „ , mit Ausnahme der Erfüllung der Auftragsangelegenheiten im Sinne des § 4 Abs. 2,“ eingefügt.
- b) In Satz 5 werden nach dem Wort „Gemeindevertreter“ die Wörter „und der Fraktionen“ eingefügt.
16. § 51 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 5 wird wie folgt gefasst:
- „5. die Aufstellung von allgemeinen Grundsätzen für die Einstellung, Beförderung, Entlassung und Besoldung der Beamten und der Arbeitnehmer der Gemeinde im Rahmen des allgemeinen Beamten- und Arbeitsrechts,“
- b) Nr. 8 wird wie folgt gefasst:
- „8. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach näherer Maßgabe des § 100,“
- c) Nr. 9 wird wie folgt gefasst:
- „9. die Beratung des Jahresabschlusses (§ 112) und die Entlastung des Gemeindevorstands,“
- d) In Nr. 13 werden vor dem Wort „Änderung“ die Wörter „Errichtung, die“ eingefügt.
- 16a. Dem § 52 wird als Abs. 3 angefügt:
- „(3) Die Hauptsatzung kann bestimmen, dass in öffentlichen Sitzungen Film- und Tonaufnahmen durch die Medien mit dem Ziel der Veröffentlichung zulässig sind.“
- 16b. Dem § 53 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Der Antragsteller zählt zu den anwesenden Gemeindevertretern.“
17. In § 56 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Gemeindevertretung“ die Wörter „und der Gemeinde“ eingefügt.
18. Dem § 57 werden als Abs. 3 bis 5 angefügt:
- „(3) Der Vorsitzende repräsentiert die Gemeindevertretung in der Öffentlichkeit. Er wahrt die Würde und die Rechte der Gemeindevertretung.
- (4) Der Vorsitzende fördert die Arbeiten der Gemeindevertretung gerecht und unparteiisch. In diesem Rahmen kann er die Einwohner über das Wirken der Gemeindevertretung informieren.
- (5) In der Erledigung seiner Aufgaben informiert und unterstützt ihn der Gemeindevorstand; erforderliche Mittel sind ihm zur Verfügung zu stellen.“
19. § 58 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
- b) In Abs. 5 Satz 3 werden nach dem Wort „Anträge“ die Wörter „einzelner Gemeindevertreter und Fraktionen“ eingefügt.
20. § 62 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 4 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
- b) In Satz 5 wird das Wort „Änderung“ durch „Änderungen“ ersetzt.
- 20a. Dem § 68 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Der Antragsteller zählt zu den anwesenden Mitgliedern.“
21. § 73 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „an“ durch „ein“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 39 Abs. 1“ durch „§ 39 Abs. 1a“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „ , Angestellten und Arbeiter“ durch die Wörter „und der Arbeitnehmer“ ersetzt.
22. In § 74 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „anrufen“ durch „beantragen“ ersetzt.

23. Nach § 76 wird als § 76a eingefügt:

„§ 76a

Ruhestand auf Antrag aus besonderen Gründen

Ein Bürgermeister kann die Versetzung in den Ruhestand mit der Begründung beantragen, dass ihm das für die weitere Amtsführung erforderliche Vertrauen nicht mehr entgegengebracht wird, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung eines Ruhegehalts erfüllt sind. Der Antrag ist schriftlich bei dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu stellen; er kann nur bis zur Beschlussfassung der Gemeindevertretung schriftlich zurückgenommen werden. Hat die Gemeindevertretung der Versetzung in den Ruhestand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder zugestimmt, versetzt die oberste Dienstbehörde den Bürgermeister durch schriftliche Verfügung in den Ruhestand. Der Ruhestand beginnt nach Ablauf des Monats, in dem dem Bürgermeister die Verfügung zugestellt worden ist.“

23a. In § 81 Abs. 1 Satz 4 wird die Angabe „(§ 18)“ durch „(§ 17)“ ersetzt.

24. Dem § 82 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Aufhebung der Übertragung gilt § 86 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.“

25. Die § 92 vorangehende Angabe „Erster Titel Gemeinsame Vorschriften“ wird gestrichen.

26. § 92 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 werden nach dem Wort „wirtschaftlich“ die Wörter „und nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung“ eingefügt.

b) Abs. 3 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und wie folgt gefasst:

„(3) Der Haushalt soll in jedem Haushaltsjahr unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren ausgeglichen sein. Der Ergebnishaushalt gilt als ausgeglichen, wenn

1. der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge und der Zins- und sonstigen Finanzerträge mindestens ebenso hoch ist wie der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen und der Zins- und sonstigen Finanzaufwendungen oder
2. der Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis des Ergebnishaushalts und der Fehlbetrag im ordentli-

chen Ergebnis der Ergebnisrechnung durch die Inanspruchnahme von Mitteln der Rücklagen ausgeglichen werden können.“

d) Als neuer Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Die Gemeinde hat ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn

1. der Haushalt trotz Ausnutzung aller Einsparmöglichkeiten bei den Aufwendungen und Auszahlungen und Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten nicht ausgeglichen werden kann oder
2. Fehlbeträge aus Vorjahren auszugleichen sind oder
3. nach der Ergebnis- und Finanzplanung (§ 101) im Planungszeitraum Fehlbeträge erwartet werden.

Es ist von der Gemeindevertretung zu beschließen und der Aufsichtsbehörde mit der Haushaltssatzung vorzulegen.“

27. § 93 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen“

b) In Abs. 2 wird das Wort „Einnahmen“ jeweils durch die Wörter „Erträge und Einzahlungen“ ersetzt.

28. Der Zweite Titel des Sechsten Teils wird aufgehoben.

29. Die bisherigen §§ 114a bis 114u werden die §§ 94 bis 114.

30. Der neue § 95 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 95

Haushaltsplan“

b) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die entsprechenden Vorschriften für die Sondervermögen der Gemeinde bleiben unberührt.“

c) Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Stellenplan für die Beamten und Arbeitnehmer ist Teil des Haushaltsplans.“

d) Abs. 4 wird aufgehoben.

31. Der neue § 97 wird wie folgt gefasst:

„§ 97

Erlass der Haushaltssatzung

(1) Der Gemeindevorstand stellt den Entwurf der Haushaltssatzung fest und legt ihn der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vor. Ist ein Beigeordneter für die Verwaltung des Finanzwesens bestellt, so bereitet er den Entwurf vor. Er ist berechtigt, seine abweichende Stellungnahme zu dem Entwurf des Gemeindevorstands der Gemeindevertretung vorzulegen.

(2) Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist unverzüglich nach der Vorlage an die Gemeindevertretung, spätestens am zwölften Tag vor der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung, an sieben Tagen öffentlich auszulegen. Die Auslegung ist vorher öffentlich bekannt zu machen.

(3) Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird von der Gemeindevertretung in öffentlicher Sitzung beraten und beschlossen. Er soll vorher im Finanzausschuss der Gemeindevertretung eingehend behandelt werden. In der Beratung kann der mit der Verwaltung des Finanzwesens betraute Beigeordnete seine abweichende Auffassung vertreten.

(4) Die von der Gemeindevertretung beschlossene Haushaltssatzung ist mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Vorlage soll spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen.

(5) Im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung ist der Haushaltsplan an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen. Enthält die Haushaltssatzung genehmigungsbedürftige Teile, so ist sie erst nach der Erteilung der Genehmigung bekannt zu machen.“

32. Im neuen § 98 Abs. 2 Nr. 5 wird die Angabe „Beamte, Angestellte oder Arbeiter“ durch die Wörter „Beamte oder Arbeitnehmer“ und die Wörter „Vergütungs- oder Lohngruppe“ durch das Wort „Entgeltgruppe“ ersetzt.

33. Der neue § 100 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 3 wird nach dem Wort „Umfang“ das Wort „und“ durch „oder“ ersetzt.

b) In Abs. 5 wird die Angabe „§ 114e Abs. 2“ durch „§ 98 Abs. 2“ ersetzt.

34. Der neue § 102 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 114j Abs. 2 Satz 2 und 3“ durch „§ 103 Abs. 2 Satz 2 und 3“ ersetzt.

b) In Abs. 5 Satz 2 wird die Angabe „§ 114g Abs. 1 Satz 2 und 3“ durch „§ 100 Abs. 1 Satz 2 und 3“ ersetzt.

35. Im neuen § 104 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 114j Abs. 2 Satz 2 und 3“ durch „§ 103 Abs. 2 Satz 2 und 3“ ersetzt.

36. Der neue § 105 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.

b) Als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Der in der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.“

37. Der neue § 106 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Für ungewisse Verbindlichkeiten und für Aufwendungen, deren Höhe oder Zeitpunkt ihres Eintritts unbestimmt ist, hat die Gemeinde Rückstellungen in angemessener Höhe zu bilden.“

38. Die neuen §§ 108 bis 111 werden wie folgt gefasst:

„§ 108

Erwerb und Verwaltung von Vermögen, Wertansätze

(1) Die Gemeinde soll Vermögensgegenstände nur erwerben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit erforderlich ist.

(2) Die Vermögensgegenstände sind pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen. Bei Geldanlagen ist auf eine ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen.

(3) Die Gemeinde hat eine Eröffnungsbilanz aufzustellen, in der die Vermögensgegenstände und Schulden mit ihren Werten unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur vollständig aufzunehmen sind. Die Vermögensgegenstände sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen, die Verbindlichkeiten zu ihrem Rückzahlungsbetrag und die Rückstellungen in Höhe des Betrages anzusetzen, der nach sachgerechter Beurteilung angemessen ist. Dies gilt auch für die Schlussbilanz, die zum 31. Dezember eines jeden Haushaltsjahres aufzustellen ist.

(4) In der Eröffnungsbilanz dürfen die Vermögensgegenstände und Schulden auch mit den Werten angesetzt werden, die vor dem 1. Januar 2005 sachgerecht ermittelt worden sind; etwaige Wertminderungen sind zu berücksichtigen.

(5) Ergibt sich bei der Aufstellung der Bilanz für ein späteres Haushaltsjahr, dass in der Eröffnungsbilanz Vermögensgegenstände oder Schulden nicht oder fehlerhaft angesetzt worden sind, so ist in der späteren Bilanz der Wertansatz zu berichtigen oder der unterlassene Ansatz nachzuholen; dies gilt auch, wenn die Vermögensgegenstände oder Schulden am Bilanzstichtag nicht mehr vorhanden sind, jedoch nur für die auf die Vermögensänderung folgende Bilanz. Eine Berichtigung kann letztmalig in der vierten der Eröffnungsbilanz folgenden Bilanz vorgenommen werden. Vorherige Bilanzen sind nicht zu berichtigen.

§ 109

Veräußerung von Vermögen

(1) Die Gemeinde darf Vermögensgegenstände, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit nicht braucht, veräußern. Vermögensgegenstände dürfen in der Regel nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden.

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes.

(3) Ausnahmen von dem Gebot des vollen Wertersatzes nach Abs. 1 Satz 2 sind im öffentlichen Interesse zulässig. Bei Nutzungsüberlassungen nach Abs. 2 entscheidet der Gemeindevorstand; die Entscheidung ist der Gemeindevertretung mitzuteilen.

§ 110

Gemeindekasse

(1) Die Gemeindekasse erledigt alle Kassengeschäfte der Gemeinde; § 117 bleibt unberührt. Die Buchführung kann von den Kassengeschäften abgetrennt werden.

(2) Die Gemeinde hat, wenn sie ihre Kassengeschäfte nicht durch eine Stelle außerhalb der Gemeindeverwaltung besorgen lässt, einen Kassenverwalter und einen Stellvertreter zu bestellen.

(3) Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter können hauptamtlich oder ehrenamtlich tätig sein. Die anordnungsbefugten Personen sowie der Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamts können nicht gleichzeitig die Aufgaben eines Kassenverwalters wahrnehmen.

(4) Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter dürfen miteinander oder mit dem Bürgermeister, den Beigeordneten sowie dem Leiter und den

Prüfern des Rechnungsprüfungsamts nicht bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert oder durch Ehe oder durch eingetragene Lebenspartnerschaft verbunden sein. § 43 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt sinngemäß.

(5) Der Kassenverwalter, sein Stellvertreter und die anderen in der Gemeindekasse beschäftigten Beamten und Arbeitnehmer sind nicht befugt, Zahlungen anzuordnen.

§ 111

Übertragung von Kassengeschäften, Automation

(1) Die Gemeinde kann die Kassengeschäfte ganz oder teilweise von einer Stelle außerhalb der Gemeindeverwaltung besorgen lassen, wenn die ordnungsgemäße Erledigung und die Prüfung nach den für die Gemeinde geltenden Vorschriften gewährleistet sind. § 4 des Hessischen Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 7. Januar 1999 (GVBl. I S. 98), geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVBl. I S. 208), gilt entsprechend. Die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

(2) Werden die Kassengeschäfte ganz oder teilweise unter Einsatz automatischer Datenverarbeitungsanlagen erledigt, so ist den für die Prüfung zuständigen Stellen Gelegenheit zu geben, die Verfahren vor ihrer Anwendung zu prüfen.“

39. Der neue § 112 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. der rechtlich selbstständigen örtlichen Stiftungen mit kaufmännischer Rechnungslegung, die von der Gemeinde errichtet worden sind, von ihr verwaltet werden und in die sie Vermögen eingebracht hat,“

b) Abs. 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Jahresabschlüsse der Aufgabenträger nach Abs. 5, bei denen der Gemeinde die Mehrheit der Stimmrechte zusteht, sind entsprechend den §§ 300 bis 307 des Handelsgesetzbuches in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481), in die Zusammenfassung nach Abs. 5 mit der Maßgabe einzubeziehen, dass die jeweiligen Buch-

werte in den Abschlüssen der Aufgabenträger mit denen des Abschlusses der Gemeinde zusammengefasst werden.“

40. Die Überschrift „Dritter Titel Haushaltswirtschaft mit doppelter Buchführung“ wird gestrichen.

- 40a. § 121 wird wie folgt geändert:

Als neue Abs. 1a und 1b werden eingefügt:

„(1a) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Abs. 5 Nr. 1 und § 122 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 dürfen Gemeinden sich ausschließlich auf dem Gebiet der Erzeugung, Speicherung und Einspeisung erneuerbarer Energien sowie der Verteilung von hieraus gewonnener thermischer Energie wirtschaftlich betätigen, wenn die Betätigung innerhalb des Gemeindegebietes oder im regionalen Umfeld in den Formen interkommunaler Zusammenarbeit und unter Beteiligung privater Dritter erfolgt. Die Beteiligung der Gemeinden soll dabei einen Anteil von 50 Prozent nicht übersteigen. Die wirtschaftliche Beteiligung der Einwohner soll ermöglicht werden. Ist trotz einer Markterkundung die geforderte Beteiligung privater Dritter und Einwohner nicht zu erreichen, kann die Gemeinde ihren Anteil an der neuen Gesellschaft entsprechend steigern. Die Ergebnisse der Markterkundung sind der Aufsicht vorzulegen. Die wirtschaftliche Betätigung nach dieser Vorschrift ist in besonderer Weise dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu unterwerfen. Die wirtschaftlichen Ergebnisse dieser Betätigung sind einmal jährlich der Gemeindevertretung vorzulegen.“

(1b) Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 1a dienen auch dem Schutz privater Dritter, soweit sie sich entsprechend wirtschaftlich betätigen oder betätigen wollen. Betätigungen nach § 121 Abs. 1 Satz 2 bleiben hiervon unberührt.“

41. § 122 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Ist die Gemeinde mit mehr als 50 Prozent an einer Gesellschaft unmittelbar beteiligt, so hat sie darauf hinzuwirken, dass

1. in sinngemäßer Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften
 - a) für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufgestellt wird,
 - b) der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde gelegt und der Ge-

meinde zur Kenntnis gebracht wird,

2. nach den Wirtschaftsgrundsätzen (§ 121 Abs. 8) verfahren wird, wenn die Gesellschaft ein wirtschaftliches Unternehmen betreibt.“

- b) In Abs. 5 werden die Worte „vom Hundert“ durch „Prozent unmittelbar oder mittelbar“ ersetzt.

42. § 123 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ist die Gemeinde an einem Unternehmen in dem in § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes in der Fassung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2010 (BGBl. I S. 671), bezeichneten Umfang beteiligt, so hat sie

1. die Rechte nach § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes auszuüben,
2. darauf hinzuwirken, dass ihr und dem für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden.“

43. § 123a wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Gemeinde hat zur Information der Gemeindevertretung und der Öffentlichkeit jährlich einen Bericht über die Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, an denen sie mit mindestens 20 Prozent unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.“

- b) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ist eine Gemeinde in dem in § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bezeichneten Umfang an einem Unternehmen beteiligt, hat sie darauf hinzuwirken, dass die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans, eines Aufsichtsrats oder einer ähnlichen Einrichtung jährlich der Gemeinde die ihnen jeweils im Geschäftsjahr gewährten Bezüge mitteilen und ihrer Veröffentlichung zustimmen.“

44. § 124 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „50 von Hundert“ wird durch die Angabe „50 Prozent unmittelbar oder mittelbar“ ersetzt.

45. Nach § 125 Abs. 2 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Dies gilt nicht, wenn weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.“

46. Nach § 126 wird als § 126a eingefügt:

„§ 126a

Rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts

(1) Die Gemeinde kann Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts errichten oder bestehende Regie- und Eigenbetriebe im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts umwandeln. § 122 Abs. 1 Nr. 1 gilt entsprechend.

(2) Die Gemeinde regelt die Rechtsverhältnisse der Anstalt durch eine Satzung. Diese muss Bestimmungen über den Namen und die Aufgaben der Anstalt, die Zahl der Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrates, die Höhe des Stammkapitals, die Wirtschaftsführung, die Vermögensverwaltung und die Rechnungslegung enthalten. Die Gemeinde hat die Satzung und deren Änderungen bekannt zu machen. § 127a gilt entsprechend.

(3) Die Gemeinde kann der Anstalt einzelne oder alle mit einem bestimmten Zweck zusammenhängende Aufgaben ganz oder teilweise übertragen. Sie kann zugunsten der Anstalt unter der Voraussetzung des § 19 Abs. 2 durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang vorschreiben und der Anstalt das Recht einräumen, an ihrer Stelle Satzungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen; § 5 gilt entsprechend. Die Anstalt kann sich nach Maßgabe der Satzung an anderen Unternehmen beteiligen, wenn der öffentliche Zweck der Anstalt dies rechtfertigt. Die §§ 123a und 125 gelten entsprechend.

(4) Die Gemeinde haftet für die Verbindlichkeiten der Anstalt unbeschränkt, soweit nicht Befriedigung aus deren Vermögen zu erlangen ist (Gewährträgerschaft). Rechtsgeschäfte im Sinne des § 104 dürfen von der Anstalt nicht getätigt werden.

(5) Die Anstalt wird von einem Vorstand in eigener Verantwortung geleitet, soweit nicht gesetzlich oder durch die Satzung der Gemeinde etwas anderes bestimmt ist. Der Vorstand vertritt die Anstalt nach außen.

(6) Die Geschäftsführung des Vorstands wird von einem Verwaltungsrat überwacht. Der Verwaltungsrat bestellt den Vorstand auf höchstens 5 Jahre; eine erneute Bestellung ist zulässig. Er entscheidet außerdem über:

1. den Erlass von Satzungen nach Abs. 3 Satz 2,
2. die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses,
3. die Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer,

4. die Bestellung des Abschlussprüfers,

5. die Ergebnisverwendung,

6. die Beteiligung oder die Erhöhung einer Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen.

Der Verwaltungsrat berät und beschließt in öffentlicher Sitzung. Dem Verwaltungsrat obliegt außerdem die Entscheidung in den durch die Satzung der Gemeinde bestimmten Angelegenheiten der Anstalt. Entscheidungen nach Satz 3 Nr. 1 bedürfen der Zustimmung der Gemeindevertretung. Die Satzung im Sinne von Abs. 2 Satz 1 kann vorsehen, dass die Gemeindevertretung dem Verwaltungsrat in bestimmten Fällen Weisungen erteilen kann oder bei Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung die Zustimmung der Gemeindevertretung erforderlich ist.

(7) Der Verwaltungsrat besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und den übrigen Mitgliedern. Den Vorsitz führt der Bürgermeister. Soweit Beigeordnete mit eigenem Geschäftsbereich bestellt sind, führt derjenige Beigeordnete den Vorsitz, zu dessen Geschäftsbereich die der Anstalt übertragenen Aufgaben gehören. Sind die übertragenen Aufgaben mehreren Geschäftsbereichen zuzuordnen, so entscheidet der Bürgermeister über den Vorsitz. Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats werden von der Gemeindevertretung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die der Gemeindevertretung angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Gemeindevertretung. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:

1. Bedienstete der Anstalt,
2. Bedienstete der Aufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über die Anstalt befasst sind.

(8) Der Anstalt kann durch Satzung die Dienstherrnfähigkeit verliehen werden. Die Satzung bedarf insoweit der Genehmigung der obersten Aufsichtsbehörde. Wird die Anstalt aufgelöst, hat die Gemeinde die Beamten und die Versorgungsempfänger zu übernehmen.

(9) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Anstalt gelten die Bestimmungen des Sechsten Teils und die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen (§ 154 Abs. 3 und 4) entsprechend. Der Haushalt der Anstalt muss in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Kredite der Anstalt bedürfen entsprechend den §§ 103 und 105 der

Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Ist die Anstalt überwiegend wirtschaftlich tätig, so kann sie in ihrer Satzung bestimmen, für die Wirtschafts- und Haushaltsführung die Vorschriften über die Eigenbetriebe sinngemäß anzuwenden. Das für die Gemeinde zuständige Rechnungsprüfungsamt prüft den Jahresabschluss und den Lagebericht der Anstalt. Das Rechnungsprüfungsamt hat das Recht, sich zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 131 Abs. 1 auftreten, unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und Schriften der Anstalt einzusehen.

(10) § 14 Abs. 2, § 25 sowie die Bestimmungen des Sechsten Teils über die Gemeindeführung und die des Siebenten Teils über die staatliche Aufsicht sind auf die Anstalt sinngemäß anzuwenden.

(11) Die Anstalt ist zur Vollstreckung von Verwaltungsakten in demselben Umfang berechtigt wie die Gemeinde, wenn sie aufgrund einer Aufgabenübertragung nach Abs. 3 hoheitliche Befugnisse ausübt und bei der Aufgabenübertragung nichts Abweichendes geregelt wird.

(12) Abs. 1 bis 11 finden auf Anstalten des öffentlichen Rechts nach § 2c des Hessischen OFFENSIV-Gesetzes vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 488), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 2011 (GVBl. I S. 302), keine Anwendung."

47. § 128 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „und der Jahresrechnung“ gestrichen.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „prüft“ werden die Wörter „die Jahresrechnung oder“ gestrichen.
 - bb) In Nr. 3 wird die Angabe „den Einnahmen und Ausgaben,“ gestrichen.
 - cc) In Nr. 4 werden die Wörter „zur Jahresrechnung oder“ gestrichen.
 - dd) In Nr. 5 wird die Angabe „§ 114s“ durch „§ 112“ ersetzt.
 - ee) In Nr. 6 wird die Angabe „§§ 112 Abs. 1 und 114s Abs. 3 und 8“ durch „§ 112“ ersetzt.

48. In § 129 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.“

49. § 131 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 werden die Wörter „und der Jahresrechnung“ gestrichen.
- b) In Nr. 2 werden die Wörter „der Jahresrechnung“ durch „des Jahresabschlusses“ ersetzt.
- c) In Nr. 3 wird nach dem Wort „Kassenprüfungen“ die Angabe „mit der Maßgabe, dass mit den Kassenprüfungen der Zahlstellen mit geringem Umsatz auch andere dafür geeignete Stellen der Gemeindeverwaltung beauftragt werden dürfen“ eingefügt.

50. In § 148 Abs. 1 wird die Angabe „ , § 82 Abs. 1“ gestrichen.

51. § 154 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 werden die Wörter „Einnahmen und Ausgaben oder“ gestrichen.
 - bb) In Nr. 2 werden das Wort „Einnahmen“ durch „Erträgen“ und das Wort „Ausgaben“ durch „Aufwendungen“ ersetzt.
 - cc) In Nr. 8 werden die Wörter „der Jahresrechnung,“ gestrichen und die Wörter „die Abdeckung“ durch „den Ausgleich“ ersetzt.
 - dd) In Nr. 11 wird die Angabe „ , Angestellten und Arbeitern“ durch „und Arbeitnehmern“ ersetzt.
- b) In Abs. 4 Nr. 6 wird die Angabe „die Jahresrechnung und ihre Anlagen,“ gestrichen.

52. § 156 wird aufgehoben.

Artikel 2³⁾

Änderung der Hessischen Landkreisordnung

Die Hessische Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119), wird wie folgt geändert:

1. In der Übersicht wird in der Angabe zum DRITTEN TEIL die Angabe „§§ 58 bis 68“ durch „§§ 58 bis 67“ ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 2 wird nach dem Wort „über“ das Wort „die“ gestrichen.
 - b) In Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „auszufertigen und“ eingefügt.

³⁾ Ändert GVBl. II 332-1

3. In § 6 Abs. 1 werden die Wörter „Zeitung oder in einem Amtsblatt“ durch die Angabe „Zeitung, in einem Amtsblatt oder im Internet“ ersetzt.
4. In § 13 werden die Wörter „dem Gebiet der“ durch das Wort „den“ ersetzt und die Wörter „bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes“ durch „nach geltendem Recht“ ersetzt.
5. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Landkreise“ die Wörter „und Gemeinden“ eingefügt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die Auflösung und Neubildung eines Landkreises sowie die Änderung der Grenzen eines Landkreises infolge Eingliederung oder Ausgliederung von Gemeinden bedürfen eines Gesetzes.“
- c) Abs. 3 wird aufgehoben.
- d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und ihm wird folgender Satz angefügt:
- „Bei der Neubildung einer Gemeinde durch Vereinbarung mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde, durch die das Gebiet von Landkreisen betroffen wird, bestimmt die zuständige Aufsichtsbehörde, zu welchem Landkreis die neugebildete Gemeinde gehört.“
6. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) In den Fällen des § 14 Abs. 2 werden die Rechtsfolgen und die Auseinandersetzung im Gesetz oder durch Verordnung geregelt. Das Gesetz kann dies auch der Regelung durch Vereinbarung (Grenzänderungsvertrag) der beteiligten Landkreise überlassen, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.“
- b) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:
- „(3) Im Fall des § 14 Abs. 3 Satz 2 und bei sonstigen Änderungen von Gemeindegrenzen durch Vereinbarung, durch die das Gebiet von Landkreisen betroffen wird, regeln die beteiligten Landkreise, soweit erforderlich, die Rechtsfolgen der Änderung ihrer Grenzen und die Auseinandersetzung durch Vereinbarung, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf. Abs. 2 gilt entsprechend.“
- c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und ihm wird folgender Satz angefügt:
- „Sie bewirken den Übergang, die Beschränkung oder Aufhebung von dinglichen Rechten. Die Aufsichtsbehörde ersucht die zuständigen Behörden um die Berichtigung der öffentlichen Bücher.“
- d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.
7. In § 27 Nr. 1 Buchst. c werden die Wörter „beim Landrat als Behörde der Landesverwaltung beschäftigt sind oder“ gestrichen.
8. § 29 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Landkreises“ die Angabe „ , mit Ausnahme der Erfüllung der Auftragsangelegenheiten im Sinne des § 4 Abs. 2,“ eingefügt.
- b) In Satz 5 werden nach dem Wort „Kreistagsabgeordneten“ die Wörter „und der Fraktionen“ eingefügt.
9. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 4 wird wie folgt gefasst:
- „4. die Aufstellung von allgemeinen Grundsätzen für die Einstellung, Beförderung, Entlassung und Besoldung der Beamten und der Arbeitnehmer des Landkreises im Rahmen des allgemeinen Beamten- und Arbeitsrechts,“
- b) Nr. 7 wird wie folgt gefasst:
- „7. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach näherer Maßgabe des § 100 der Hessischen Gemeindeordnung,“
- c) Nr. 8 wird wie folgt gefasst:
- „8. die Beratung des Jahresabschlusses (§ 112 der Hessischen Gemeindeordnung) und die Entlastung des Kreis Ausschusses,“
- d) Als neue Nr. 12 wird eingefügt:
- „12. die Errichtung, die Änderung des Zwecks und die Aufhebung einer Stiftung sowie die Entscheidung über den Verbleib des Stiftungsvermögens,“
- e) Die bisherigen Nr. 12 bis 16 werden Nr. 13 bis 17.
10. Dem § 31 werden als Abs. 3 bis 5 angefügt:
- „(3) Der Vorsitzende repräsentiert den Kreistag in der Öffentlichkeit. Er wahrt die Würde und die Rechte des Kreistags.
- (4) Der Vorsitzende fördert die Arbeiten des Kreistags gerecht und unparteiisch. In diesem Rahmen kann er

die Kreisangehörigen über das Wirken des Kreistags informieren.

(5) In der Erledigung seiner Aufgaben unterstützt ihn der Kreisausschuss; erforderliche Mittel sind dem Vorsitzenden des Kreistags zur Verfügung zu stellen.“

11. In § 39 Abs. 2 Nr. 3 werden die Wörter „beim Landrat als Behörde der Landesverwaltung beschäftigt ist oder“ gestrichen.
12. In § 46 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „ , Angestellten und Arbeiter“ durch „und der Arbeitnehmer“ ersetzt.
13. In § 47 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „anrufen“ durch „beantragen“ ersetzt.
14. Nach § 49 wird als § 49a eingefügt:

„§ 49a

Ruhestand auf Antrag aus besonderen Gründen

Ein Landrat kann die Versetzung in den Ruhestand mit der Begründung beantragen, dass ihm das für die weitere Amtsführung erforderliche Vertrauen nicht mehr entgegengebracht wird, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung eines Ruhegehalts erfüllt sind. Der Antrag ist schriftlich bei dem Vorsitzenden des Kreistages zu stellen; er kann nur bis zur Beschlussfassung des Kreistages schriftlich zurückgenommen werden. Hat der Kreistag der Versetzung in den Ruhestand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder zugestimmt, versetzt die oberste Dienstbehörde den Landrat durch schriftliche Verfügung in den Ruhestand. Der Ruhestand beginnt nach Ablauf des Monats, in dem dem Landrat die Verfügung zugestellt worden ist.“

15. § 55 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Landrat nimmt als Behörde der Landesverwaltung nach Maßgabe des § 136 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung die Aufsicht (Kommunal- und Fachaufsicht) über die kreisangehörigen Gemeinden wahr, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.“
 - b) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „der jeweils zuständigen Behörde in der Mittelstufe der Landesverwaltung“ durch „dem Regierungspräsidenten“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Regierungspräsident kann, wenn dies aus besonderem Grund erforderlich ist, eine andere Regelung treffen.“

- cc) In Satz 4 werden die Wörter „der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde“ durch „des Regierungspräsidenten“ ersetzt.
- c) Abs. 7 wird aufgehoben.

16. § 57 Satz 2 wird aufgehoben.
17. In § 58 wird die Angabe „vor Beginn der Wahlzeit (§ 26)“ durch die Wörter „vor der Bestimmung des Wahltages“ ersetzt.
18. In § 65 werden die Wörter „oder auf den Landrat als Behörde der Landesverwaltung“ gestrichen.
19. § 68 wird aufgehoben.

Artikel 3³⁾

Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes

Das Hessische Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119), wird wie folgt geändert:

1. Die Übersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zum Zweiten Abschnitt wird die Angabe „Wahlbereiche,“ gestrichen.
 - b) In der Angabe zum Elften Abschnitt wird die Angabe „ (§§ 65 bis 70)“ durch „ (§§ 65 bis 69)“ ersetzt.
2. In der Überschrift des Zweiten Abschnitts wird die Angabe „Wahlbereiche,“ gestrichen.
3. § 3a wird aufgehoben.
4. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Mitglied oder stellvertretendes Mitglied im Wahlausschuss dürfen nicht sein

 1. eine Vertrauensperson oder eine stellvertretende Vertrauensperson und
 2. Bewerber ab dem Zeitpunkt der Erteilung ihrer Zustimmung nach § 11 Abs. 2 Satz 3.“
 - b) Satz 3 wird aufgehoben.

³⁾ Ändert GVBl. II 333-7

5. § 6 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „Die Wahlvorstände bestehen aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und zwei bis sechs Wahlberechtigten als Beisitzern; § 5 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.“
6. § 10 wird wie folgt geändert:
 a) Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben.
 b) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
 „(4) Die Verbindung von Wahlvorschlägen mehrerer Parteien oder Wählergruppen ist unzulässig.“
7. § 11 wird wie folgt geändert:
 a) In Abs. 2 Satz 2 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und die nachfolgenden Wörter gestrichen.
 b) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „Der Wahlvorschlag muss von der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.“
 c) Abs. 4 Satz 4 und 5 werden aufgehoben.
8. § 12 wird wie folgt geändert:
 a) Abs. 1a wird aufgehoben.
 b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „der gemeinsamen Versammlung“ durch „einer oder mehreren gemeinsamen Versammlungen“ ersetzt.
9. § 13 wird wie folgt geändert:
 a) Abs. 2 wird aufgehoben.
 b) Abs. 3 und 4 werden zu Abs. 2 und 3.
10. § 14 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 a) In Nr. 1 wird das Wort „und“ durch „oder“ ersetzt.
 b) Nr. 2 wird gestrichen.
 c) Nr. 3 und 4 werden zu Nr. 2 und 3.
 d) Nr. 5 wird zu Nr. 4 und die Angabe „(§ 13 Abs. 2 Nr. 3)“ wird durch „(§ 11 Abs. 4)“ ersetzt.
11. In § 15 Abs. 1 wird das Wort „spätestens“ gestrichen.
12. § 18 wird wie folgt geändert:
 a) Abs. 2 wird aufgehoben.
 b) Abs. 3 und 4 werden Abs. 2 und 3.
- c) Der neue Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
 „(3) Für die Mehrheitswahl gelten Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 entsprechend.“
13. In § 19 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 18 Abs. 3“ durch „§ 18 Abs. 2“ ersetzt.
14. In § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „oder für einen anderen Wahlbereich des Wahlkreises bestimmt“ gestrichen.
15. § 22 wird wie folgt geändert:
 a) Abs. 4a wird aufgehoben.
 b) Abs. 4b wird zu Abs. 4a und Satz 2 und 3 werden aufgehoben.
 c) Abs. 7 Satz 2 wird aufgehoben.
16. § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 a) In Buchst. a werden nach dem Wort „Unregelmäßigkeiten“ die Wörter „oder die strafbaren oder gegen die guten Sitten verstoßenden Handlungen“ eingefügt.
 b) In Buchst. b werden nach dem Wort „Unregelmäßigkeiten“ die Wörter „oder die guten Sitten verstoßenden Handlungen“ eingefügt.
17. § 32 wird wie folgt geändert:
 a) In Abs. 1 Nr. 3 wird Folgendes angefügt:
 „ ; dies gilt insbesondere, wenn eine Gemeinde in eine andere Gemeinde eingegliedert wird oder sich Gemeinden zu einer neuen Gemeinde zusammenschließen.“
 b) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:
 „(2) Ist eine Nachwahl nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Halbsatz 2 erforderlich, gilt Folgendes:
 1. Wird eine Gemeinde in eine andere Gemeinde eingegliedert, gilt der Wohnsitz in der eingegliederten Gemeinde als Wohnsitz in der aufnehmenden Gemeinde. Wird eine neue Gemeinde gebildet, gilt der Wohnsitz in den zusammengeschlossenen Gemeinden als Wohnsitz in der neuen Gemeinde.
 2. Für Parteien und Wählergruppen, die während der vor der Grenzänderung laufenden Wahlzeit mit mindestens einem Vertreter ununterbrochen in einer der Gemeindevertretungen der von der Grenzänderung betroffenen Gemeinden vertreten waren, gilt § 11 Abs. 4 nicht.“

3. § 15 Abs. 4 Satz 3 gilt mit der Maßgabe, dass sich die Anzahl der Stimmen für Parteien und Wählergruppen, die in den Gemeindevertretungen der von der Grenzänderung betroffenen Gemeinden vertreten waren, nach der bei der letzten Gemeindevahl erreichten Zahl der gewichteten Stimmen bestimmt; die gewichteten Stimmen von Parteien und Wählergruppen, die in allen oder mehreren Gemeindevertretungen vertreten waren, werden zusammengezählt. Die Zahl der gewichteten Stimmen wird in der Weise ermittelt, dass die Zahl der für den Wahlvorschlag abgegebenen gültigen Stimmen durch die Gesamtzahl der gültigen Stimmen dividiert und sodann mit der Gesamtzahl der gültigen Stimmzettel multipliziert wird.
4. Maßgeblich für die Zahl der zu wählenden Gemeindevertreter nach § 38 der Hessischen Gemeindeordnung sind die letzten vor der Grenzänderung vom Hessischen Statistischen Landesamt festgestellten Einwohnerzahlen der Gemeinden, die von der Grenzänderung betroffen sind.“
- c) Die bisherigen Abs. 2 bis 4 werden zu Abs. 3 bis 5.
18. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Nr. 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 4 angefügt:
- „4. im Falle der Eingliederung einer Gemeinde in eine andere Gemeinde durch eine Vereinbarung nach § 16 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung, wenn der Vertreter der aufnehmenden Gemeindevertretung nicht angehört; § 34 gilt in diesem Fall nicht.“
- b) In Abs. 3 Nr. 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 4 angefügt:
- „4. im Falle des Abs. 1 Nr. 4 mit dem Inkrafttreten der Vereinbarung nach § 16 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung.“
19. § 34 Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben.
20. § 42 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
- „Wird nach der Bestimmung des Wahltages oder des Tages der Stichwahl nach Satz 2 einer der beiden Tage als Wahltag für die Bundestags-, Europa- oder Landtagswahl oder als Abstimmungstag für einen Volksentscheid oder eine Volksabstimmung festgesetzt, kann die Vertretungskörperschaft den Wahltag bis spätestens drei Monate vor der Wahl aufheben und einen neuen Wahltag sowie den Tag der Stichwahl bestimmen.“
- b) Satz 5 wird aufgehoben.
21. Dem § 45 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
- „Dies gilt nicht für Wahlvorschläge von Landräten und Bürgermeistern, die während der vor dem Wahltag laufenden Amtszeit dieses Amt im Landkreis beziehungsweise in der Gemeinde ausgeübt haben.“
22. § 50 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchst. a werden nach dem Wort „Unregelmäßigkeiten“ die Wörter „oder die strafbaren oder gegen die guten Sitten verstoßenden Handlungen“ eingefügt.
- b) In Buchst. b werden nach dem Wort „Unregelmäßigkeiten“ die Wörter „oder die strafbaren oder gegen die guten Sitten verstoßenden Handlungen“ eingefügt.
23. Dem § 52 wird folgender Abs. 4 angefügt:
- „(4) Wird eine Nachwahl erforderlich, weil eine Gemeinde in eine andere Gemeinde eingegliedert wird oder sich Gemeinden zu einer neuen Gemeinde zusammenschließen, wird die Wahl des Bürgermeisters gleichzeitig mit der Nachwahl durchgeführt; den Tag der Stichwahl bestimmt die Kommunalaufsicht. Für Parteien und Wählergruppen, die während der vor dem Inkrafttreten der Grenzänderung laufenden Wahlzeit mit mindestens einem Vertreter ununterbrochen in den Vertretungskörperschaften der von der Grenzänderung betroffenen Gemeinden vertreten waren, gilt § 45 Abs. 3 Satz 2 nicht. Für die Reihenfolge der Veröffentlichung von Wahlvorschlägen nach § 45 Abs. 5 Satz 1 gilt § 32 Abs. 2 Nr. 3 entsprechend.“
24. In § 55 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „Satz 3 bis 5“ durch „Satz 3 und 4“ ersetzt.
25. In § 66 Abs. 1a wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die Wörter „das Stimmverhalten kann nach Geschlechts- und Altersgliederung der Wahlberechtigten untersucht werden.“ angefügt.
26. § 67 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Schriftform“ ein Kom-

ma und die Wörter „öffentliche Bekanntmachungen“ angefügt.

- b) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Öffentliche Bekanntmachungen des Gemeindevorstands, des Kreisausschusses und des Wahlleiters nach diesem Gesetz und den zu diesem Gesetz erlassenen Verordnungen müssen in einer oder mehreren örtlich verbreiteten, mindestens einmal wöchentlich erscheinenden Zeitungen oder in einem Amtsblatt erfolgen. Die öffentlichen Bekanntmachungen können zusätzlich im Internet erfolgen; Bekanntmachungen nach § 15 Abs. 4 und § 48 sind spätestens einen Monat nach dem Tag der Wahl zu löschen. Erfolgen öffentliche Bekanntmachungen mehrerer Gemeinden in einem einheitlichen Bekanntmachungsorgan, so können sie verbunden werden. Im Übrigen gilt die Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden und Landkreise vom 12. Oktober 1977 (GVBl. I S. 409), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), in der jeweils geltenden Fassung.“

27. § 68 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden das Komma und die Wörter „eine Verordnung über die Verwendung von Wahlgeräten“ gestrichen.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „Wahlbereiche und“ gestrichen und werden nach den Wörtern „Bekanntmachung und Zustellungen,“ die Wörter „Aufstellung und elektronische Veröffentlichung von Vordruckmustern,“ eingefügt.

28. § 70 wird aufgehoben.

Artikel 4¹⁾

Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit

Das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229), wird wie folgt geändert:

1. Die Übersicht wird wie folgt geändert:
- a) Nach der Angabe zu § 23 wird folgende Angabe eingefügt:
- „§ 23a Formwechsel“
- b) Die Angaben zu den §§ 37, 38, 40 und 41 werden gestrichen.
2. In § 15 Abs. 4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„§ 53 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), gilt entsprechend.“

3. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Die durch den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern oder die Änderung der Verbandsaufgaben bedingten Änderungen der Verbandssatzung sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen, soweit in der Verbandssatzung nichts anderes bestimmt ist, einer Mehrheit von zwei Dritteln, sonstige Änderungen der Verbandssatzung bedürfen der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung. Die Verbandssatzung kann die Notwendigkeit der Zustimmung einzelner oder aller Verbandsmitglieder vorschreiben.“

- b) In Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Im Falle einer mindestens zwanzigjährigen Mitgliedschaft in einem Zweckverband mit Aufgaben, die überwiegend nicht auf gesetzlichen Verpflichtungen beruhen, kann ein Verbandsmitglied ordentlich mit einjähriger Kündigungsfrist kündigen.“

4. Nach § 23 wird folgender § 23a eingefügt:

„§ 23a

Formwechsel

(1) Die Umwandlung eines Zweckverbandes in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes in der Fassung vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210, 1995 I S. 428), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 2011 (BGBl. I S. 1338), über den Formwechsel ist zulässig.

(2) Der Umwandlungsbeschluss bedarf der Zustimmung aller Verbandsmitglieder. In dem Umwandlungsbeschluss muss auch der Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft mit beschränkter Haftung enthalten sein. Als Nachweis der Einhaltung der Erfordernisse des Satz 2 gegenüber dem Registergericht reichen bei kommunalen Körperschaften beglaubigte Beschlussniederschriften aus. Der Umwandlungsbeschluss darf nur gefasst werden, wenn der Zweckverband die Absicht der Umwandlung mindestens sechs Wochen vor dem Umwandlungsbeschluss in einem Umwandlungsbe-

¹⁾ Ändert GVBl. II 330-9

richt der Aufsichtsbehörde angezeigt hat. Die Umwandlung ist öffentlich bekannt zu machen. Im Übrigen sind auf den Formwechsel von den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes § 192 Abs. 1, § 193 Abs. 3 bezüglich der Zustimmungserklärungen nicht kommunaler Verbandsmitglieder, §§ 194, 195, 198 Abs. 2 und 3, §§ 199, 201, 202, 204 bis 206, 230 Abs. 1 und § 243 Abs. 1 in Verbindung mit § 218 Abs. 1 entsprechend anzuwenden; ferner ist § 197 des Umwandlungsgesetzes sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass alle Zweckverbandsmitglieder den Gründern gleichstehen. Die weiteren Vorschriften des Ersten Teils des Fünften Buchs des Umwandlungsgesetzes finden keine Anwendung.“

5. § 24 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für öffentlich-rechtliche Vereinbarungen mit Zweckverbänden und Wasser- und Bodenverbänden im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), entsprechend.“

6. Die §§ 37 und 38 werden aufgehoben.

7. § 39 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Auf Planungsverbände nach § 205 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), und auf Planungsverbände nach den §§ 5 und 7 des Gesetzes über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main vom 8. März 2011 (GVBl. I S. 153) sind die Vorschriften dieses Gesetzes anzuwenden, soweit sich aus dem Baugesetzbuch oder dem Gesetz über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main nichts anderes ergibt.“

8. Die §§ 40 und 41 werden aufgehoben.

9. In § 43 Satz 2 wird die Angabe „2011“ durch „2016“ ersetzt.

Artikel 5⁵⁾

Änderung des Eigenbetriebsgesetzes

Das Eigenbetriebsgesetz in der Fassung vom 9. Juni 1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. März 2011 (GVBl. I S. 153), wird wie folgt geändert:

1. § 27 Abs. 5 wird aufgehoben.

⁵⁾ Ändert GVBl. II 331-6

⁶⁾ Ändert GVBl. II 41-16

⁷⁾ Ändert GVBl. II 300-5

2. In § 34 wird die Angabe „2011“ durch „2016“ ersetzt.

Artikel 6⁶⁾

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

§ 37 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 29. Mai 2007 (GVBl. I S. 310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2011 (GVBl. I S. 420) wird wie folgt gefasst:

„(1) Soweit die sonstigen Erträge und Einzahlungen der Landkreise und die Leistungen nach diesem Gesetz zum Ausgleich des Haushalts und zum Ausgleich von Fehlbeträgen aus Vorjahren nicht ausreichen, haben die Landkreise eine Kreisumlage von ihren Gemeinden zu erheben.“

Artikel 7⁷⁾

Änderung des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen

Das Gesetz über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 7. Mai 1953 (GVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2011 (GVBl. I S. 420), wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Einnahmen oder“ gestrichen.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 5 werden die Wörter „die Jahresrechnung oder“ gestrichen.

bb) Nach Nr. 5 wird als neue Nr. 6 eingefügt:

„6. die Errichtung, die Änderung des Zwecks und die Aufhebung einer Stiftung sowie die Entscheidung über den Verbleib des Stiftungsvermögens,“

cc) Die bisherigen Nr. 6 bis 9 werden Nr. 7 bis 10.

2. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Einnahmen oder“ gestrichen.

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Landeswohlfahrtsverband hat, soweit seine sonstigen Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen, um seinen Haushalt und Fehlbeträge aus Vorjahren auszugleichen, von seinen Mitgliedern eine Umlage (Verbandsumlage) zu erheben. Der Hebesatz ist in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr entsprechend festzusetzen. Die Umlagegrundlagen werden im Finanzausgleichsgesetz bestimmt.“

- c) Abs. 3 wird aufgehoben.
 d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und wird wie folgt gefasst:

„(3) Weist der Jahresabschluss in der Ergebnisrechnung einen Fehlbetrag aus, ist er spätestens im zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr auszugleichen. Soweit der Fehlbetrag nicht bereits auf andere Weise ausgeglichen worden ist oder nach Abs. 2 ausgeglichen wird, erhöht sich die Finanzaufweisung nach Abs. 1 Satz 1 im dritten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr entsprechend.“

3. In § 36 wird die Angabe „31. Dezember 2011“ durch „1. Januar 2012“ ersetzt.

Artikel 8⁸⁾

Änderung des Gesetzes über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main

In § 10 Abs. 2 Nr. 6 des Gesetzes über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main vom 8. März 2011 (GVBl. I S. 153) wird nach der Angabe „11,“ die Angabe „13,“ eingefügt.

Artikel 9⁹⁾

Änderung des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes

Dem § 2 Abs. 2 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 338), geändert durch Gesetz vom 19. November 2008 (GVBl. I S. 864), wird folgender Satz angefügt:

„§ 121 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), bleibt hinsichtlich Leistungen, die auch von privatwirtschaftlich tätigen Unternehmen erbracht werden können, unberührt.“

Artikel 10¹⁰⁾

Änderung des Landtagswahlgesetzes

Das Landtagswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 2006 (GVBl. I S. 110, 439), geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119), wird wie folgt geändert:

1. Die Übersicht wird wie folgt geändert:
- a) In der Angabe zu § 53 werden nach dem Wort „Schriftform“ ein Komma und die Wörter „öffentliche Bekanntmachungen“ angefügt.

- b) Die Angabe zu § 55 wird gestrichen.

2. In § 10 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „nach § 19 Abs. 3 von Wahlberechtigten oder“ gestrichen.

3. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird die Angabe „und nach Maßgabe des § 19 Abs. 3 von Wahlberechtigten“ gestrichen.

b) In Abs. 3 werden das Komma und die Wörter „andere Wahlvorschläge ein Kennwort“ gestrichen.

4. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „sowie Kreiswahlvorschläge, die nicht von Parteien oder Wählergruppen eingereicht werden,“ gestrichen.

b) Abs. 4 Satz 4 wird aufgehoben.

5. In § 23 wird das Wort „unstatthaft“ durch das Wort „unzulässig“ ersetzt.

6. In § 24 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

7. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.

8. In § 32 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 3“ durch „Abs. 2“ ersetzt.

9. § 35 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Briefwahlergebnis ist besonders zu ermitteln, wenn Briefwahlvorstände gebildet worden sind. Im Übrigen obliegt die Ermittlung des Wahlergebnisses den von der Gemeindebehörde bestimmten Wahlvorständen, die die bei der Briefwahl abgegebenen Stimmen zusammen mit den übrigen Stimmen auszählen. Für die Briefwahlvorstände gilt Abs. 1 entsprechend.“

10. In § 47 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „nach Gemeindegrößen abgestuft“ gestrichen.

11. In § 50 Abs. 1 Satz 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Angabe „die Bekanntmachung und Zustellung und die Aufstellung und elektronische Veröffentlichung von Vordruckmustern.“ angefügt.

⁸⁾ Ändert GVBl. II 330-48

⁹⁾ Ändert GVBl. II 317-13

¹⁰⁾ Ändert GVBl. II 16-4

12. § 53 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden ein Komma und die Wörter „öffentliche Bekanntmachungen“ angefügt.
- b) Nach Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Öffentliche Bekanntmachungen der Kreiswahlleiter und der Gemeindebehörden nach diesem Gesetz und den zu diesem Gesetz erlassenen Verordnungen müssen in einer oder mehreren örtlich verbreiteten, mindestens einmal wöchentlich erscheinenden Zeitungen oder in einem Amtsblatt erfolgen; Veröffentlichungen des Landeswahlleiters und des für das Landtagswahlrecht zuständigen Ministeriums erfolgen im Staatsanzeiger für das Land Hessen. Die öffentlichen Bekanntmachungen können zusätzlich im Internet erfolgen; Bekanntmachungen nach § 27 Abs. 1 sind spätestens einen Monat nach dem Tag der Wahl zu löschen. Erfolgen öffentliche Bekanntmachungen mehrerer Gemeindebehörden in einem einheitlichen Bekanntmachungsorgan, so können sie verbunden werden. Im Übrigen gilt für die Bekanntmachungen der Kreiswahlleiter und der Gemeindebehörden die Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden und Landkreise vom 12. Oktober 1977 (GVBl. I S. 409), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), in der jeweils geltenden Fassung.“

13. § 54 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 werden das Semikolon und die Angabe „für Träger von Kreiswahlvorschlägen, die nach Maßgabe des § 19 Abs. 3 von Wahlberechtigten eingereicht worden sind, gilt dies entsprechend“ gestrichen.
- b) Als neuer Abs. 4 wird eingefügt:

„(4) Die Festsetzung der staatlichen Mittel ist von der Vorlage eines vom zuständigen Landesvorstand unterzeichneten formal und inhaltlich richtigen Rechenschaftsberichts abhängig. Für den Inhalt und die Prüfung des Rechenschaftsberichts sowie das Verfahren bei einem unrichtigen Rechenschaftsbericht gelten die §§ 23a, 24 und 31a des Parteiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 2011 (BGBl. I S. 1748), entsprechend.“

- c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5, dem folgender Satz angefügt wird:

„Die Auszahlung der staatlichen Mittel erfolgt mit der Auflage, den Rechenschaftsbericht innerhalb eines Monats im Internet zu veröffentlichen.“

- d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.
- e) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7 und in Satz 2 wird die Angabe „Abs. 1 bis 4“ durch „Abs. 1 bis 5“ ersetzt.

14. § 55 wird aufgehoben.

Artikel 11¹¹⁾

Änderung des Gesetzes über Volksabstimmung

Das Gesetz über Volksabstimmung in der Fassung vom 16. Juni 1995 (GVBl. I S. 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2005 (GVBl. I S. 769), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 1 wird die Angabe „dem 60. und dem 120. Tag“ durch die Angabe „dem 120. und dem 180. Tag“ ersetzt.
- 2. § 17 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „die Abstimmung unter Verwendung von Stimmzählgeräten,“ wird gestrichen.
 - b) Der Punkt wird durch ein Komma ersetzt und die Wörter „die Aufstellung und elektronische Veröffentlichung von Vordruckmustern.“ angefügt.
- 3. § 19 wird aufgehoben.

Artikel 11a¹²⁾

Änderung des Gesetzes über die Anwendung kommunalrechtlicher Vorschriften bei der Umsetzung des Hessischen Sonderinvestitionsprogrammgesetzes

Das Gesetz über die Anwendung kommunalrechtlicher Vorschriften bei der Umsetzung des Hessischen Sonderinvestitionsprogrammgesetzes vom 9. März 2009 (GVBl. I S. 93) wird wie folgt geändert:

- 1. In § 1 Abs. 1 wird die Angabe „und § 114j Abs. 1 Satz 1“ gestrichen und die Angabe „15. November 2007 (GVBl. I S. 757)“ durch „16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786)“ ersetzt.
- 2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „und § 114e Abs. 2 Nr. 3 bis 5“ gestrichen.

¹¹⁾ Ändert GVBl. II 16-2

¹²⁾ Ändert GVBl. II 331-28

- b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „oder § 114g“ gestrichen.
3. In § 3 werden die Angaben „und § 114a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c“ und „oder § 114j Abs. 2 Satz 1“ gestrichen.

Artikel 11b¹³⁾

Änderung des Beteiligungsgesetzes

§ 7 des Beteiligungsgesetzes vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S. 2, 5), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2011 (GVBl. I S. 402), wird aufgehoben.

Artikel 11c¹⁴⁾

Änderung des Hessischen Landesplanungsgesetzes

Das Hessische Landesplanungsgesetz vom 6. September 2002 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 2011 (GVBl. I S. 153), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Regionalversammlung“ die Angabe „oder deren zuständiger Ausschuss im Sinne des § 23 Abs. 5 Satz 1 und 2“ eingefügt.
2. Dem § 22 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
- „Auf die Ausschüsse im Sinne des § 23 Abs. 5 Satz 1 und 2 kann nur die Beschlussfassung nach Nr. 2 bis 7 übertragen werden.“

Artikel 12¹⁵⁾

Änderung der Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden und Landkreise

Die Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden und Landkreise vom 12. Oktober 1977 (GVBl. I S. 409) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Zeitungen oder nur in einem Amtsblatt“ durch die Angabe „Zeitungen, in einem Amtsblatt oder im Internet“ ersetzt.
- b) Dem Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
- „Bei der Bekanntmachung im Internet sind in der Hauptsatzung die Internetadresse der Gemeinde sowie die Zeitung, in der die nach § 5a Abs. 1 erforderlichen Hinweisbekanntmachungen erfolgen, zu bestimmen.“

2. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

(1) Die Bekanntmachung im Internet erfolgt durch die Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde unter Angabe des Bereitstellungstages. Die Gemeinde hat in mindestens einer Zeitung im Sinne des § 1 Abs. 1 auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse nachrichtlich hinzuweisen.

(2) Die Bekanntmachung im Internet darf nur auf einer ausschließlich in Verantwortung der Gemeinde betriebenen Internetseite erfolgen. Die Gemeinde darf sich zur Einrichtung und Pflege dieser Internetseite eines Dritten bedienen. Die Internetseite soll barrierefrei gestaltet sein. Die Bekanntmachungen im Internet müssen kostenfrei gelesen und auch ausgedruckt werden können. Auf ein hohes Maß an Benutzerfreundlichkeit ist zu achten.

(3) Im Internet bekannt gemachte Satzungen und Verordnungen sind für die Dauer ihrer Geltung unter der angegebenen Internetadresse dauerhaft zugänglich zu halten. Im Fall der Änderung des Ortsrechts gilt dies nicht nur für den ursprünglichen Text der Rechtsvorschrift und für die Änderungsnorm, sondern auch für die aktuell gültige Fassung der Satzung oder Verordnung. Alle im Internet veröffentlichten Vorschriftentexte sind durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern.

(4) Jede Person hat das Recht, im Internet bekannt gemachte Satzungen und Verordnungen der Gemeinde während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrücke fertigen zu lassen. Auf dieses Recht ist bei der Veröffentlichung von Ortsrecht in der jeweiligen Hinweisbekanntmachung nach Abs. 1 aufmerksam zu machen.“

3. Dem § 6 wird als Abs. 4 angefügt:

„(4) Die öffentliche Bekanntmachung im Internet ist mit dem Ablauf des Bereitstellungstages vollendet.“

Artikel 13

Aufhebung von Vorschriften

(1) Die Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden mit Verwaltungsbuchführung 2009 vom 2. April 2006 (GVBl. I S. 179)¹⁶⁾ wird aufgehoben.

(2) Die Verordnung über die Verwendung von Wahlgeräten bei Wahlen und

¹³⁾ Ändert GVBl. II 330-43

¹⁴⁾ Ändert GVBl. II 360-17

¹⁵⁾ Ändert GVBl. II 330-38

¹⁶⁾ Hebt auf GVBl. II 331-26

Abstimmungen vom 12. Oktober 2005 (GVBl. I S. 715)¹⁷⁾, geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 2006 (GVBl. I 2007 S. 26, 34), wird aufgehoben.

Artikel 14

Zuständigkeitsvorbehalt

Soweit durch Art. 12 die Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden und Landkreise geändert wird, bleibt die Befugnis der zuständigen Stelle, die Verordnung künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

Artikel 15

Übergangsvorschriften

(1) Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit und Verbände nach dem Wasserverbandsgesetz, die ihre Haushaltswirtschaft am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung führen, haben ihre Haushaltswirtschaft spätestens ab dem 1. Januar 2015 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung zu führen und erstmals die auf den 31. Dezember 2011 aufzustellenden Jahresabschlüsse (§ 112 Abs. 5) zusammenzufassen.

(2) Gemeinden, Zweckverbände nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), und Verbände nach dem Wasserverbandsgesetz, die ihre Haushaltswirtschaft am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung führen, können die Gemeindehaushaltsverordnung-Verwaltungsbuchführung 2009 vom 2. April 2006 (GVBl. I S. 179) in der bis zum 23. Dezember 2011 geltenden Fassung weiter anwenden, letztmalig jedoch für das Haushaltsjahr 2014.

(3) Die §§ 92, 95, 97, 100, 105, 106, 108 bis 112, 129 und 131 der Hessischen Gemeindeordnung in der ab dem 24. Dezember 2011 geltenden Fassung sind erst-

mals auf die Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres 2012 anzuwenden.

(3a) Hat die Aufsichtsbehörde die in der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 der Gemeinde festgesetzten Gesamtbeträge der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen und der Verpflichtungsermächtigungen vor dem 1. Januar 2012 genehmigt, gilt der in dieser Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite als genehmigt.

(4) Für Bürgerbegehren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits eingereicht worden sind, gilt § 8b der Hessischen Gemeindeordnung in der bis dahin geltenden Fassung fort.

(5) Für Direktwahlen und Bürgerentscheide, deren Wahltag oder Abstimmungstag zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits bestimmt und öffentlich bekannt gemacht worden ist, gilt das Hessische Kommunalwahlgesetz in der bis dahin geltenden Fassung fort.

(6) Für Ansprüche selbstständig Tätiger auf Verdienstausschluss, die vor dem 1. April 2012 entstanden sind, gilt § 27 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung fort.

Artikel 16

Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Die Ministerin oder der Minister des Innern und für Sport wird ermächtigt, das Hessische Kommunalwahlgesetz in der sich aus diesem Gesetz jeweils ergebenden Fassung in neuer Paragrafenfolge und mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten im Wortlaut zu beseitigen.

Artikel 17

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Art. 7 Nr. 1 und 2 am 1. Januar 2012 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 16. Dezember 2011

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport
Rhein

Der Hessische Minister
der Finanzen
Dr. Schäfer

Der Hessische Minister
für Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung
Posch

¹⁷⁾ Hebt auf GVBl. II 16-42

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen
für das Haushaltsjahr 2012
(Haushaltsgesetz 2012)***

Vom 16. Dezember 2011

§ 1

Feststellung des Haushaltsplans

Anlage

Der diesem Gesetz als Anlage beigelegte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird in Einnahme und Ausgabe auf

29 732 702 300 Euro

festgestellt.

§ 2

Produkthaushalt

(1) Der leistungsbezogene Haushaltsplan nach § 7a Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung ist nach Produkten, Projekten, zwischenbehördlichen und externen Leistungen gegliedert (Produkthaushalt). Die Produkte sind nach ihrem Zweck und nach Art und Umfang verbindlich. Die in diesem Gesetz für Produkte getroffenen Regelungen gelten für Projekte, zwischenbehördliche und externe Leistungen entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die für jedes Produkt im Leistungsplan ausgewiesenen Gesamtkosten sind verbindlich. Mehrerlöse erhöhen, Mindere Erlöse vermindern die veranschlagten Gesamtkosten, soweit im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist. Abweichungen bei Kosten, Erlösen oder Kennzahlen im Haushaltsvollzug verändern die Produktabgeltung nicht. Werden veranschlagte Kosten eines Produkts gesperrt, reduziert sich die im Haushaltsplan dafür bewilligte Produktabgeltung entsprechend.

(3) Die Gesamtkosten eines Produkts können um bis zu fünf vom Hundert überschritten werden, wenn ein Ausgleich innerhalb des Buchungskreises sichergestellt werden kann. Dies gilt nicht für Fördermittelbuchungskreise und soweit im Haushaltsplan Abweichendes bestimmt ist.

(4) In Fördermittelbuchungskreisen sind auch die im Haushaltsplan ausgewiesenen Leistungen zum Produkt, das Bewilligungsvolumen und die Liquidität je Produkt verbindlich.

(5) Für Überschreitungen der Gesamtkosten eines Produkts und die Einrichtung neuer Produkte ist § 37 Abs. 1, 3 und 4 der Hessischen Landeshaushaltsordnung entsprechend anzuwenden. Gleiches gilt für zusätzliche Leistungen zum Produkt in Fördermittelbuchungskreisen. § 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 gilt entsprechend. Satz 1 gilt nicht für zwischenbehördliche Leistungen, wenn die Mehrkosten vollständig durch Erlöse gedeckt werden.

(6) Werden im Haushaltsplan für die Produkte eines Buchungskreises die Menge und der Preis je Mengeneinheit für verbindlich erklärt, reduziert sich bei Mengenunterschreitungen die Produktabgeltung entsprechend, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist. Abs. 2 Satz 1 bis 3, Abs. 3 und 5 finden in diesen Fällen keine Anwendung. Bei Mengenüberschreitungen oder neuen Produkten ist § 37 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung entsprechend anzuwenden. Dabei sollen entstehende Mehrkosten durch Einsparungen in demselben Einzelplan ausgeglichen werden. Satz 3 und 4 gelten nicht für zwischenbehördliche Leistungen, wenn die Mehrkosten vollständig durch Erlöse gedeckt werden.

(7) Im Rahmen seiner Entscheidungen nach § 37 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung kann das Ministerium der Finanzen zusätzliche Produktabgeltung gewähren, soweit diese an anderer Stelle finanziert wird.

(8) Im Haushaltsvollzug bei den Produkten erwirtschaftete Überschüsse sind zunächst zur Deckung von Verlusten des Buchungskreises zu verwenden; verbleibende Überschüsse können zur Verstärkung des Finanzplans verwendet oder bis zu einem im Haushaltsplan festgelegten Anteil der Verwaltungsrücklage des Buchungskreises zugeführt werden. Die Verwendung dieser Rücklagen für Dauer verpflichtungen ist nicht zulässig. Bildung und Inanspruchnahme von Rücklagen bedürfen der Zustimmung des Ministeriums der Finanzen.

(9) Verluste, die aus Maßnahmen nach § 37 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung entstehen, können zulasten des Finanzierungsbuchungskreises ausgeglichen werden. Näheres hierzu regelt das Ministerium der Finanzen. Andere Verluste sind vorzutragen. Über einen Ausgleich wird im nächsten Haushaltsplan entschieden.

(10) In den Erläuterungen zum Finanzplan genannte Einzelinvestitionen sind verbindlich. Für veranschlagte, nicht getätigte Investitionen kann zur Finanzierung dieser Investitionen in den Folgejahren mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen eine Investitionsrücklage gebildet werden.

§ 3

Deckungsfähigkeit, Umsetzungen,
alternative Beschaffungs- und
Errichtungsformen

(1) Personalausgabenansätze dürfen innerhalb der Einzelpläne und im Rah-

*) GVBl. II 43-81

men des Abbaus von Stellen mit Personalvermittlungsstelle-Vermerk durch das Ministerium der Finanzen auch einzelplanübergreifend umgesetzt werden. Die Ermächtigung des Ministeriums der Finanzen umfasst auch Mittelumsetzungen von und zu Landesbetrieben sowie Mittelumsetzungen im Zusammenhang mit der weiteren Verwendung von Personal, dem nach dem Gesetz zur Stärkung der Arbeitnehmerrechte am Universitätsklinikum Gießen und Marburg vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 816), ein Rückkehrrecht in den Landesdienst zusteht.

(2) Im Produkthaushalt sind die Titel der Hauptgruppen 4 bis 6 und 9 mit Ausnahme des Titels 529 gegenseitig deckungsfähig und einseitig deckungsfähig zugunsten der Titel der Hauptgruppen 7 und 8. Die Titel der Hauptgruppen 7 und 8 sind gegenseitig deckungsfähig.

(3) Abweichend von Abs. 2 sind in Fördermittelbuchungskreisen die Titel der Hauptgruppen 4 bis 9 gegenseitig deckungsfähig. Verpflichtungsermächtigungen sind in Fördermittelbuchungskreisen im Rahmen der jeweiligen Einzelregelungen in den Produktblättern deckungsfähig.

(4) Mindereinnahmen reduzieren, Mehreinnahmen erhöhen die Ausgabeermächtigung im Sinne der Abs. 2 und 3. Außerhalb der laufenden Geschäfte anfallende Mehreinnahmen dürfen nur mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen verwendet werden.

(5) Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung und das Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz können mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen Ansätze, Kosten und Verpflichtungsermächtigungen in den Bereichen der Gemeinschaftsaufgaben „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ sowie die von der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. EU Nr. L 277 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 473/2009 vom 25. Mai 2009 (ABl. EU Nr. L 144 S. 3), betroffenen Ansätze und Verpflichtungsermächtigungen in den Einzelplänen 07 und 09 für gegenseitig, andere Ansätze, Kosten und Verpflichtungsermächtigungen zugunsten dieser Bereiche für einseitig deckungsfähig erklären. Sofern zur Umsetzung der Programme mit Förderungen aus der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen erforderlich werden, können diese mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen im notwendigen Umfang eingegangen werden. Darüber hinaus können mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen Ansätze, Kosten und Verpflichtungsermächtigungen des Programms

„Förderung der energetischen Modernisierung sozialer Infrastruktur in den Kommunen – Investitionspakt“ für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden. Im Rahmen seiner Zustimmung kann das Ministerium der Finanzen die erforderliche Produktabgeltung umsetzen.

(6) Mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen können Ansätze und Verpflichtungsermächtigungen im Einzelplan 18 für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden.

(7) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, bei nachgewiesener Wirtschaftlichkeit im Haushalt veranschlagte Investitionsmaßnahmen durch alternative Beschaffungs- und Errichtungsformen (wie öffentlich-private Partnerschaften, Leasing- oder ähnliche Verträge) zu ersetzen und die erforderlichen Verträge zu schließen oder zu genehmigen. In diesen Fällen können die veranschlagten Mittel im laufenden Haushaltsjahr zur Absicherung und Leistung der vertraglichen Raten verwendet werden; verbleibende Haushaltsmittel sind gesperrt.

(8) Die Landesregierung kann Produkte ganz oder teilweise umsetzen, wenn Aufgaben von einer Verwaltung auf eine andere Verwaltung übergehen. Eines Beschlusses der Landesregierung bedarf es nicht, wenn die beteiligten Ministerien und das Ministerium der Finanzen über die Umsetzung einig sind.

§ 4

Leistungen des Bundes, Übertragbarkeit von Ausgaben

(1) Bei Maßnahmen, die eine Leistung des Bundes vorsehen, gelten Ansätze, Kosten und Verpflichtungsermächtigungen im gleichen Verhältnis als gesperrt, in dem der Bund seine Leistung mindert; § 41 der Hessischen Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

(2) Übertragbare Ausgaben im Sinne des § 19 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung sind die Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 des Gruppierungsplans für den Haushalt des Landes Hessen, die Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen sowie die Ausgaben in Fördermittelbuchungskreisen.

(3) Das Ministerium der Finanzen kann in besonders begründeten Einzelfällen die Übertragbarkeit von Ausgaben zulassen, soweit Ausgaben für bereits bewilligte Maßnahmen noch im nächsten Haushaltsjahr zu leisten sind.

§ 5

Energieeinsparung, Informationstechnik

(1) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, für Maßnahmen der Energie- und Wassereinsparung Vorfinanzierungen in Anspruch zu nehmen, wenn die entstehenden Kosten und die Tilgungszahlungen aus den erwarteten Energie- und Wassereinsparungen innerhalb von 75

vom Hundert der technischen Lebensdauer der Installation refinanziert werden können.

(2) Die Mittel für Zwecke der Informationstechnik sind gesperrt, soweit sie nicht für Maßnahmen im Rahmen des vom Bevollmächtigten für E-Government und Informationstechnik festgeschriebenen Standardisierungsprozesses „E-Government-Architektur“ in der Hessischen Landesverwaltung“ eingesetzt werden sollen. Das Ministerium der Finanzen kann die Sperre aufheben.

§ 6

Institutionelle Förderungen, Übertragung von Förderprogrammen

(1) Ansätze, Kosten und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Hessischen Landeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, solange ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan nicht von dem zuständigen Ministerium und dem Ministerium der Finanzen gebilligt ist. Das Ministerium der Finanzen kann die Sperre aufheben.

(2) Das Ministerium der Finanzen kann, soweit die Haushalts- oder Wirtschaftspläne nicht rechtzeitig zu Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres vorgelegt werden können, in Abschlagszahlungen zur Leistung unabweisbarer Ausgaben einwilligen.

(3) Im Landeshaushalt veranschlagte Förderprogramme können zur Abwicklung auf Externe übertragen werden. Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, hieraus sich ergebende notwendige Anpassungen im Haushaltsvollzug vorzunehmen.

§ 7

Stellenbewirtschaftung, Personalmittel

(1) Abweichend von § 49 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung kann jede Planstelle und Stelle mit mehreren Teilzeitbeschäftigten besetzt werden. Daneben können bei der Besetzung von Planstellen und Stellen Beschäftigte auf mehreren Stellen geführt werden. Die Gesamtarbeitszeit je Planstelle und Stelle darf nicht höher sein als die Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Kraft.

(2) Planstellen einer Besoldungsgruppe können auch mit Beamtinnen und Beamten einer anderen Laufbahn mit gleichem Endgrundgehalt besetzt werden. Über die Änderung der Amtsbezeichnung ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(3) Für die Besoldung der Professorinnen und Professoren und der Hochschulleitung wird als Vergaberahmen festgelegt, dass der Besoldungsdurchschnitt aller Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen C 2 bis C 4 und W 2 bis W 3 einschließlich der Besoldung der

hauptberuflichen Präsidentinnen und Präsidenten, Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten und Kanzlerinnen und Kanzler der Hochschulen an einer Fachhochschule 68 000 Euro und an einer Universität oder Kunsthochschule 82 500 Euro nicht übersteigen darf.

(4) Werden polizeidienstunfähige Beamtinnen und Beamte des Polizeivollzugsdienstes, die den gesundheitlichen Anforderungen des Amtes einer anderen Laufbahn genügen, im Dienst des Landes weiterverwendet, so können sie auf einer Planstelle des Eingangsamts einer Laufbahn der jeweiligen Laufbahngruppe geführt werden. Gleiches gilt für Beamtinnen und Beamte des Justizvollzugsdienstes, die im allgemeinen Vollzugsdienst tätig sind. Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Übernahme von polizei- oder justizvollzugsdienstunfähigen Beamtinnen und Beamten vorübergehend Stellen in Planstellen umzuwandeln.

(5) Die Stellenübersicht für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare bei Kapitel 05 04 Titel 428 sowie die Erläuterungen dazu sind verbindlich.

(6) Für im Haushaltsplan mit Personalvermittlungsstelle-Vermerk ausgebrachte Planstellen und Stellen findet § 21 Abs. 1 und 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung Anwendung.

(7) Aus den veranschlagten Personalmitteln können bei der Vermittlung von an die Personalvermittlungsstelle gemeldetem Personal sowie von Personal, dem nach dem Gesetz zur Stärkung der Arbeitnehmerrechte am Universitätsklinikum Gießen und Marburg ein Rückkehrrecht in den Landesdienst zusteht, auch besitzstandswahrende Zulagen gezahlt werden.

(8) Tarifbeschäftigten, die zur Vertretung des Landes Hessen bei der Europäischen Union in Brüssel oder zu einer anderen Auslandsdienststelle des Landes Hessen versetzt oder für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten abgeordnet werden und aus diesem Grund einen dienstlichen Wohnsitz im Ausland begründen, werden Auslandsbezüge in entsprechender Anwendung der §§ 55 bis 57 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung gewährt.

§ 8

Umsetzung von Stellen

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushaltsausschusses freie oder frei werdende Planstellen und Stellen im Falle eines unabweisbaren, vordringlichen Personalbedarfs in andere Kapitel desselben Einzelplans oder in andere Einzelpläne umzusetzen und, soweit es notwendig ist, gleichzeitig umzuwandeln. Über den weiteren Verbleib der umgesetzten Planstellen und Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden. § 50 der Hessischen

Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

(2) Die Ministerien werden ermächtigt, Planstellen und Stellen innerhalb des Einzelplans umzusetzen. Dies gilt nicht für Umsetzungen in das Ministeriumskapitel.

§ 9

Anpassung an Besoldungs- und Tarifrecht

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, haushaltsrechtliche Maßnahmen zu treffen, die sich aus der Anpassung an das Besoldungsrecht, an andere gesetzliche Bestimmungen oder an das Tarifvertragsrecht zwingend ergeben, insbesondere die Stellenpläne und Stellenübersichten zu ergänzen sowie Planstellen und Stellen umzuwandeln. Über den weiteren Verbleib dieser Planstellen und Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(2) Bei Besoldungserhöhungsgesetzen sind das Ministerium der Finanzen und das Ministerium des Innern und für Sport ermächtigt, bereits vor Verabschiedung des Gesetzes Abschlagszahlungen auf die im Gesetzentwurf vorgesehenen Erhöhungsbeträge zu leisten.

§ 10

Leerstellen, Altersteilzeitstellen

(1) Das zuständige Ministerium wird ermächtigt, Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ auszubringen für

1. Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, die unter Wegfall der Dienstbezüge bei einem anderen Dienstherrn verwendet werden,
2. Bedienstete, die als Abgeordnete in den Bundestag, in den Hessischen Landtag oder in das Europäische Parlament gewählt sind,
3. Bedienstete, die für eine vorübergehende Tätigkeit in öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen oder in den Entwicklungsländern beurlaubt werden,
4. Beamtinnen und Beamte, die als Richterinnen und Richter kraft Auftrags zu einem hessischen Gericht, und Richterinnen und Richter, die zu einer hessischen Verwaltungsbehörde abgeordnet werden,
5. Beamtinnen und Beamte, die nach § 85a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 oder nach § 85f des Hessischen Beamtengesetzes, und Richterinnen und Richter, die nach § 7a Abs. 1 Nr. 2 oder nach § 7b des Hessischen Richtergesetzes beurlaubt werden,
6. Tarifbeschäftigte, die nach § 28 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen beurlaubt werden,
7. Tarifbeschäftigte, deren Arbeitsverhältnis nach § 33 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen wegen der Gewährung einer Rente auf Zeit ruht,

8. die Dauer der Elternzeit, wenn von der Möglichkeit zur Beschäftigung von Vertretungs- und Aushilfskräften aus besonderen Gründen kein Gebrauch gemacht werden kann,

9. Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, die durch Beendigung eines Beamtenverhältnisses auf Probe nach § 19a des Hessischen Beamtengesetzes wieder in ihr früheres Amt zurücktreten, wenn keine freie Planstelle dieser Besoldungsgruppe zur Verfügung steht.

(2) Werden die Bediensteten wieder im Landesdienst verwendet, sind sie in eine freie oder in die nächste frei werdende Stelle bei ihrer Verwaltung einzuweisen; mit der Einweisung fällt die Leerstelle weg. Bis zur Einweisung in eine freie Stelle sind sie auf der Leerstelle zu führen.

(3) Zur Umsetzung der Altersteilzeitarbeit ist das zuständige Ministerium ermächtigt, auf der Grundlage der von der Landesregierung erlassenen näheren Bestimmungen für Altersteilzeitkräfte Altersteilzeitplanstellen und Altersteilzeitstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ zu schaffen.

§ 11

Über- und außerplanmäßige Ausgaben, Vorfinanzierungen

(1) Wird infolge eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses eine überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgabe erforderlich (Art. 143 der Verfassung des Landes Hessen), so bedarf es eines Nachtragshaushalts nicht, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen Betrag von fünf Millionen Euro nicht überschreitet oder rechtliche Verpflichtungen, Rechtsansprüche aus Gesetz oder Tarifvertrag zu erfüllen sind oder soweit Ausgabemittel von anderer Seite zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden. Für überplanmäßige und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gilt Entsprechendes, wenn die voraussichtlich kassenwirksam werdenden Jahresbeträge insgesamt einen Betrag von fünf Millionen Euro nicht überschreiten.

(2) Mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen können Zuweisungen der Europäischen Union bei gemeinsam finanzierten Förderprogrammen vorfinanziert werden, wenn entsprechende Förderzusagen der Europäischen Union vorliegen. Gleiches gilt für Zuweisungen des Bundes zum Ausgleich der Belastungen der kommunalen Gebietskörperschaften nach dem Kommunalen Optionsgesetz vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 2014). Hierdurch bedingte, nicht durch Einnahmen im laufenden Haushaltsjahr gedeckte Mehrausgaben sind als Vorgriffe nach § 37 Abs. 6 der Hessischen Landeshaushaltsordnung nachzuweisen.

(3) Der Betrag für die nach § 37 Abs. 4 der Hessischen Landeshaushaltsordnung dem Landtag vierteljährlich mitzuteilen-

den über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 50 000 Euro festgesetzt.

§ 12

Veräußerung und Überlassung von Vermögensgegenständen

(1) Abweichend von § 63 Abs. 2 der Hessischen Landeshaushaltsordnung wird das Ministerium der Finanzen ermächtigt, die Veräußerung zur Erfüllung der Aufgaben des Landes weiterhin benötigter Vermögensgegenstände zuzulassen, wenn auf diese Weise die Aufgaben des Landes nachweislich wirtschaftlicher erfüllt werden können. § 64 der Hessischen Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

(2) Das Ministerium der Finanzen kann abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung in Einzelfällen gestatten, dass landeseigene Grundstücke in Gebieten, die die Voraussetzungen für die Durchführung von städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen nach den §§ 136 bis 164b oder von städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen nach den §§ 165 bis 171 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), erfüllen, auch ohne eine entsprechende förmliche Festlegung des Gebiets oder der Förderung der Maßnahme zum Grundstückswert an die Gemeinde veräußert werden, wenn sich diese verpflichtet, die beabsichtigten städtebaulichen Maßnahmen auf dem Grundstück innerhalb von fünf Jahren durchzuführen. Bei der Ermittlung des Grundstückswertes bleiben Veränderungen des Wertes, die durch die Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahmen hervorgerufen werden, unberücksichtigt.

(3) Abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass von staatlichen Einrichtungen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte oder erworbene Programme unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung abgegeben werden können, soweit Gegenseitigkeit besteht.

(4) Das Ministerium der Finanzen kann abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung mit Zustimmung des Haushaltsausschusses zulassen, dass Schloss- und Burgruinen sowie nicht für betriebliche Zwecke benötigte Kulturdenkmäler auf Staatsdomänen unter Wahrung denkmalpflegerischer Belange an Fördervereine, deren Zweck die Trägerschaft und der Erhalt von Kulturdenkmälern ist, oder an Gemeinden unter dem vollen Wert bis zu einem Anerkennungsbetrag veräußert werden.

(5) Nach § 63 Abs. 5 wird abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung gestattet, dass Gemeinden und Landkreisen für die Durchführung von Wahlen Dienstgebäude des Landes unentgeltlich zur Nutzung überlassen werden dürfen, sofern diesen keine geeigneten Einrichtungen zur Verfügung stehen.

§ 13

Kreditaufnahme und -tilgung

(1) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, die im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 vorgesehenen Kredite aufzunehmen. Die Kreditaufnahme erfolgt grundsätzlich in Euro. In anderen Währungen ist die Kreditaufnahme nur in Verbindung mit einem Währungssicherungsgeschäft zulässig.

(2) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, die im Städtebau (Einzelplan 07) gewährten Vorauszahlungen des Bundes, soweit sie in Darlehen umgewandelt werden, als Kredit anzunehmen. Soweit der Bund im Laufe des Haushaltsjahres 2012 über die im Haushaltsplan vorgesehenen Beträge hinaus weitere Mittel für den Wohnungsbau und Städtebau (Einzelplan 07) als Kredit zur Verfügung stellt, darf das Ministerium der Finanzen auch diese Mittel annehmen.

(3) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen.

(4) Mehreinnahmen aus dem Steuerertrag sind zur zusätzlichen Schuldentilgung, zur Verminderung des Kreditbedarfs oder zur Bildung von Rücklagen zur Deckung von Ausgaberesten und anderen Verpflichtungen zu verwenden, soweit sie nicht zur Deckung unabweisbarer Mehrausgaben im Haushaltsjahr 2012 benötigt werden. Zur Begrenzung der Neuverschuldung können Rücklagen aufgelöst werden.

(5) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, Kredite vorzeitig zu tilgen und zusätzliche Tilgungsausgaben aus kurzfristigen Krediten zu leisten. Die Kreditermächtigungen nach Abs. 1 bis 3 erhöhen sich entsprechend; dies gilt auch, wenn kurzfristige Kredite, die für den Ausgleich des vorangegangenen Haushalts erforderlich sind, im laufenden Kalenderjahr aufgenommen und getilgt werden. Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditfinanzierungen Vereinbarungen zur Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie zur Optimierung der Kreditkonditionen (Derivate) für bestehende Schulden, die laufende Kreditaufnahme des Haushaltsjahres sowie für Anschlussfinanzierungen von Krediten zu treffen, die in einem Zeitraum von zehn Jahren fällig werden. Der Bezug eines Derivatgeschäftes auf mehrere Kreditgeschäfte ist zulässig. Das Nominalvolumen aller ausstehenden Derivate darf den Gesamtbestand an Kreditmarktschulden am Ende des vorangegangenen Haushaltsjahres nicht übersteigen. Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, Sicherheiten in Form verzinsbarer Barmittel zu stellen sowie entgegenzunehmen.

(6) Die Inanspruchnahme der nach § 18 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung fortgeltenden Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten wird auf jährlich 500 Millionen Euro begrenzt.

§ 14

Garantien und Bürgschaften

(1) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Durchführung dringender volkswirtschaftlich gerechtfertigter Aufgaben im Haushaltsjahr 2012 Garantien und Bürgschaften bis zum Betrag von 1,5 Milliarden Euro zulasten des Landes zu übernehmen.

(2) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften zur Sicherung von Investitionen in Wohngebäuden und sozialen Einrichtungen im Wohnumfeld im Haushaltsjahr 2012 bis zu einem Betrag von 100 Millionen Euro zu bewilligen und zu übernehmen. Das Ministerium der Finanzen wird außerdem ermächtigt, im Haushaltsjahr 2012 Bürgschaften, die in früheren Haushaltsjahren für denselben Zweck im Rahmen des festgelegten Bürgschaftsrahmens bewilligt wurden, endgültig zu übernehmen.

(3) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 2012 zur Förderung dringender Neu- und Umbaumaßnahmen genehmigter, nach dem Ersatzschulfinanzierungsgesetz vom 6. Dezember 1972 (GVBl. I S. 389, 1973 I S. 90), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2011 (GVBl. I S. 402), beihilfeberechtigter Privatschulen (Ersatzschulen) Bürgschaften bis zum Betrag von 2,5 Millionen Euro zu übernehmen.

(4) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 2012 bis zur Höhe von 5,88 Millionen Euro Garantien zu übernehmen, die sich aus dem Umgang mit radioaktiven Stoffen nach dem Atomgesetz in der Fassung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178), als notwendig erweisen.

(5) Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, zur Absicherung der den hessischen Landes- und

Hochschulmuseen und -bibliotheken, den Landesausstellungen, der Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten sowie dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen überlassenen Leihgaben, an denen ein besonderes Landesinteresse besteht, Garantien bis zur Höhe von insgesamt 200 Millionen Euro zu übernehmen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen. Durch Rückgabe von Leihgaben erloschene Garantien können erneut in Anspruch genommen werden.

§ 15

Kassenkredite

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 2012 zur Verstärkung der Betriebsmittel kurzfristige Kredite (Kassenkredite) bis zur Höhe von acht vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages sowie für die Stellung von Sicherheiten nach § 13 Abs. 5 Satz 6 aufzunehmen. Über diesen Betrag hinaus kann das Ministerium der Finanzen vorübergehend weitere Kassenkredite aufnehmen, soweit es von der Kreditermächtigung nach § 13 Abs. 1 keinen Gebrauch macht.

§ 16

Entschuldung konsolidierungsbedürftiger Gemeinden und Gemeindeverbände

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 2012 zur Entschuldung konsolidierungsbedürftiger Gemeinden und Gemeindeverbände Verpflichtungen bis zur Höhe von drei Milliarden Euro zuzüglich Zinsen einzugehen.

§ 17

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 16. Dezember 2011

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Minister
der Finanzen
Dr. Schäfer

Haushaltsplan 2012

Teil I - Haushaltsübersicht

A. Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben der Einzelpläne

Einzelplan	Bezeichnung	Steuern und steuerähnliche Abgaben		Eigene Einnahmen	Übertragungseinnahmen		Vermögenswirks. und bes. Finanzierungseinnahmen		Gesamteinnahmen		Personalausgaben	Sächliche Verwaltungsausgaben, Schuldendienst		Übertragungsausgaben		Baumaßnahmen	Sonstige Investitionsausgaben		Besondere Finanzierungsausgaben		Gesamtausgaben		Überschuss (+) / Zuschuss (-)	
		EUR	EUR		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
01	Hessischer Landtag	—	1.425.200	—	203.000	—	1.628.200	35.901.800	6.261.800	8.706.400	—	647.300	1.594.200	53.111.500	—	51.483.300	—	647.300	1.594.200	53.111.500	—	51.483.300	—	-51.483.300
02	Hessischer Ministerpräsident	—	1.097.300	87.800	1.926.500	37.717.400	3.111.600	14.986.100	16.552.200	—	17.221.000	3.287.100	89.763.800	—	86.652.200	—	89.763.800	—	17.221.000	3.287.100	89.763.800	—	-86.652.200	
03	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	—	128.220.100	9.920.900	394.324.600	993.981.700	532.465.600	395.418.700	—	45.437.500	10.219.300	101.939.200	384.247.100	1.911.243.500	—	-1.378.777.900	—	101.939.200	384.247.100	1.911.243.500	—	-1.378.777.900		
04	Hessisches Kultusministerium	—	9.522.100	11.492.800	172.803.800	2.986.300.100	193.818.700	98.663.500	—	320.755.600	—	935.400	1.097.285.300	4.503.939.900	—	-4.310.121.200	—	935.400	1.097.285.300	4.503.939.900	—	-4.310.121.200		
05	Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa	—	393.935.000	7.373.300	68.789.300	555.973.600	470.097.600	402.591.900	150.000	21.443.700	500.000	7.111.200	200.625.200	1.188.395.600	—	-718.298.000	—	7.111.200	200.625.200	1.188.395.600	—	-718.298.000		
06	Hessisches Ministerium der Finanzen	—	63.777.800	23.728.900	65.199.800	422.861.700	152.706.500	161.832.300	—	16.186.000	—	18.966.000	150.727.200	770.573.200	—	-617.866.700	—	18.966.000	150.727.200	770.573.200	—	-617.866.700		
07	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung	—	35.934.900	650.356.800	201.068.400	210.679.900	887.360.100	107.826.000	—	671.845.600	206.167.600	269.471.100	47.695.100	1.513.685.300	—	-626.325.200	—	269.471.100	47.695.100	1.513.685.300	—	-626.325.200		
08	Hessisches Sozialministerium	—	3.381.000	64.586.700	78.923.600	21.774.500	146.891.300	15.366.500	—	434.154.100	—	44.937.000	136.527.000	652.759.100	—	-505.867.800	—	44.937.000	136.527.000	652.759.100	—	-505.867.800		
09	Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	24.306.000	19.763.000	38.122.100	74.001.100	44.933.800	156.192.200	49.513.400	—	206.843.200	112.000	79.342.500	131.067.000	511.811.900	—	-355.619.700	—	79.342.500	131.067.000	511.811.900	—	-355.619.700		
10	Staatsgerichtshof	—	—	—	—	511.000	—	350.900	—	—	—	—	111.700	973.600	—	-973.600	—	—	—	111.700	973.600	—	-973.600	
11	Hessischer Rechnungshof	—	4.500	—	306.500	12.872.400	311.000	4.626.100	—	2.000	—	67.500	2.874.000	20.442.000	—	-20.131.000	—	67.500	2.874.000	20.442.000	—	-20.131.000		
15	Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst	—	26.175.700	259.140.700	119.870.700	125.954.300	405.187.100	68.551.200	—	2.054.470.600	117.000	183.482.300	7.956.800	2.440.532.200	—	-2.035.345.100	—	183.482.300	7.956.800	2.440.532.200	—	-2.035.345.100		
17	Allgemeine Finanzverwaltung	16.811.000.000	366.067.500	1.131.915.400	8.394.747.200	2.629.365.000	26.703.730.100	2.182.000	6.329.850.500	5.340.796.400	—	753.086.500	611.569.700	15.666.870.100	—	+11.036.860.000	—	753.086.500	611.569.700	15.666.870.100	—	+11.036.860.000		
18	Staatliche Hochbaumaßnahmen	—	—	1.675.000	77.527.300	—	79.202.300	19.865.000	—	—	377.005.600	11.730.000	—	408.600.600	—	-329.398.300	—	11.730.000	—	408.600.600	—	-329.398.300		
Insgesamt:		16.835.306.000	1.049.304.100	2.198.400.400	9.649.691.800	8.078.827.200	29.732.702.300	1.349.601.500	6.330.000.500	9.135.627.200	594.121.500	1.488.937.000	2.755.567.400	29.732.702.300	—	—	—	1.488.937.000	2.755.567.400	29.732.702.300	—	—		

Haushaltsplan 2012**Teil I - Haushaltsübersicht****B. Zusammenfassung der Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne und deren Inanspruchnahme**

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungs- ermächtigung 2012 EUR	von dem Gesamtbetrag (Sp. 3) dürfen fällig werden			
			2013 EUR	2014 EUR	2015 EUR	spätere Jahre EUR
1	2	3	4	5	6	7
01	Hessischer Landtag	—	—	—	—	—
02	Hessischer Ministerpräsident	900.000	860.000	13.000	7.000	20.000
03	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	160.508.000	72.784.000	39.568.000	27.768.000	20.388.000
04	Hessisches Kultusministerium	7.800.400	5.050.400	2.750.000	—	—
05	Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa	3.875.000	2.525.000	675.000	675.000	—
06	Hessisches Ministerium der Finanzen	4.083.000	4.083.000	—	—	—
07	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung	196.049.700	110.359.900	58.184.800	20.368.000	7.137.000
08	Hessisches Sozialministerium	46.670.000	23.375.000	13.635.000	8.180.000	1.480.000
09	Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	129.451.100	41.882.400	34.718.700	20.054.000	32.796.000
10	Staatsgerichtshof	—	—	—	—	—
11	Hessischer Rechnungshof	2.430.000	1.230.000	1.200.000	—	—
15	Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst	409.117.200	175.152.200	112.359.000	90.794.000	30.812.000
17	Allgemeine Finanzverwaltung	499.780.000	120.980.000	113.650.000	102.200.000	162.950.000
18	Staatliche Hochbaumaßnahmen	384.404.100	193.159.500	122.973.000	44.417.000	23.854.600
	Insgesamt	1.845.068.500	751.441.400	499.726.500	314.463.000	279.437.600

Gesamtplan 2012

Teil II Finanzierungsübersicht

		(Mio. EUR)
I. Ermittlung des Finanzierungssaldos		
1. <u>Ausgaben</u>		22.176,9
(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags, haushaltstechnische Verrechnungen)		
2. <u>Einnahmen</u>		20.582,9
(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen, haushaltstechnische Verrechnungen)		
3. <u>Finanzierungssaldo</u>		- 1.594,0
 II. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos		
1. <u>Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt</u>		1.536,1
1.1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt		
1.2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt		
		6.336,4
		4.800,2
2. <u>Abwicklung der Vorjahre</u>		--
2.1. Einnahmen aus Überschüssen		
2.2. Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen		
		--
		--
3. <u>Rücklagenbewegung</u>		57,8
3.1. Entnahmen aus Rücklagen		
3.2. Zuführungen an Rücklagen		
		239,0
		181,1
4. <u>Haushaltstechnische Verrechnungen</u>		--
4.1. Einnahmenseite		
4.2. Ausgabenseite		
		2.574,5
		2.574,5
5. <u>Finanzierungssaldo (Saldo 1. bis 4.)</u>		1.594,0

Gesamtplan 2012

Teil III Kreditfinanzierungsplan

	(Mio. EUR)
A. Kredite am Kreditmarkt	
I. <u>Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt</u>	6.336,4
II. <u>Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt</u>	4.800,2
1. Darlehen der Sozialversicherungsträger	--
2. Anleihen, Landesschatzanweisungen, Obligationen, Schuldscheindarlehen	4.800,2
3. Tilgung übernommener Darlehensverpflichtungen	--
4. Sonstige Tilgungen	--
III. <u>Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt</u>	1.536,1
B. Kredite im öffentlichen Bereich	
I. <u>Einnahmen aus Krediten im öffentlichen Bereich</u>	--
Förderung des Sozialen Wohnungsbaus (Kap. 07 75 - 311)	--
II. <u>Ausgaben zur Schuldentilgung im öffentlichen Bereich</u>	28,6
Darlehen des Bundes für den Wohnungsbau (Kap. 17 01 - 581 01)	28,6
III. <u>Netto-Neuverschuldung im öffentlichen Bereich</u>	- 28,6

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Finanzausgleichsänderungsgesetz 2012

Vom 16. Dezember 2011

Artikel 1*)

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 29. Mai 2007 (GVBl. I S. 310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 2011 (GVBl. I S. 153) und Gesetz vom 16. September 2011 (GVBl. I S. 420), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Finanzausgleichsmasse können nach Maßgabe des jährlichen Haushaltsplans Mittel

1. zur Finanzierung der Zinslast für Darlehen nach den §§ 3 und 6 des Hessischen Sonderinvestitionsprogrammgesetzes vom 9. März 2009 (GVBl. I S. 92),
2. zur anteiligen Finanzierung der Förderung der Kulturregion Rhein-Main und
3. zur anteiligen Finanzierung des Fonds ‚Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975‘

entnommen werden.“

2. In § 23 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „3. August 2010 (BGBl. I S. 1112)“ durch „20. Juni 2011 (BGBl. I S. 1114)“ ersetzt.

3. In § 23a Abs. 1 wird die Angabe „vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2955), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. August 2010 (BGBl. I S. 1112)“ durch „in der Fassung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850), geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2011 (BGBl. I S. 1114)“ ersetzt.

4. In § 25 Abs. 1 wird die Angabe „29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258)“ durch „22. November 2011 (BGBl. I S. 2272)“ und die Angabe „Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)“ durch „Gesetz vom 5. April 2011 (BGBl. I S. 554)“ ersetzt.

5. In § 26 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Kassel“ ein Komma und das Wort „Marburg“ eingefügt.

6. In § 31 Abs. 2 wird die Angabe „Anlage 3 zu § 9 Abs. 4“ durch „Anlage 2 zu § 2 Nr. 2“ und die Angabe „6. Mai 2005 (GVBl. I S. 305), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 2010

(GVBl. I S. 85),“ durch „14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548)“ ersetzt.

7. In § 33 Abs. 1 Satz 1 wird der Punkt in Nr. 13 durch ein Semikolon ersetzt und folgende neue Nr. 14 angefügt:

„14. Zuweisungen an Kommunen im Rahmen des Aktionsprogramms Sportanlagen.“

Artikel 2

Übergangsregelung zur ermäßigten Kreisumlage der Sonderstatusstädte

(1) Für das Ausgleichsjahr 2012 werden abweichend von § 37 Abs. 2 Satz 2 des Finanzausgleichsgesetzes die Umlagegrundlagen nicht auf 56,5 vom Hundert, sondern auf 50,0 vom Hundert ermäßigt.

(2) Zum Ausgleich für die Aussetzung der Erhöhung der Grundlage ihrer Kreisumlage im Ausgleichsjahr 2012 zahlen bis zum 30. September 2012 die Städte (Sonderstatusstädte)

Bad Homburg	1 650 000 Euro
Fulda	983 000 Euro
Gießen	1 387 000 Euro
Hanau	2 112 000 Euro
Marburg	1 372 000 Euro
Rüsselsheim	1 653 000 Euro
Wetzlar	1 132 000 Euro

an ihren jeweiligen Landkreis.

(3) Abweichend von § 37 Abs. 3 Satz 7 des Finanzausgleichsgesetzes gilt für das Ausgleichsjahr 2012 ein zweifacher Vomhundertsatz.

Artikel 3

Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Die Ministerin oder der Minister der Finanzen wird ermächtigt, das Finanzausgleichsgesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung in neuer Paragraphenfolge und mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 16. Dezember 2011

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Minister
der Finanzen
Dr. Schäfer

*) Ändert GVBl. II 41-16

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Stärkung der Arbeitnehmerrechte am Universitätsklinikum
Gießen und Marburg*)**

Vom 16. Dezember 2011

§ 1

Rückkehrrecht in den Landesdienst

(1) Den Beschäftigten, die nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und 3 des UK-Gesetzes vom 16. Juni 2005 (GVBl. I S. 432), außer Kraft getreten mit Ablauf des 31. Dezember 2006, von der Justus-Liebig-Universität Gießen und der Philipps-Universität Marburg zum Universitätsklinikum Gießen und Marburg versetzt und in den Anstaltsdienst übergeleitet worden sind, steht ein Recht zur Rückkehr in den Landesdienst nach den Abs. 2 bis 5 zu.

(2) Das Land übernimmt Beschäftigte nach Abs. 1 auf ihr Rückkehrverlangen wieder in den Dienst des Landes. Das Rückkehrverlangen ist innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes schriftlich gegenüber dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst zu erklären.

(3) Die Übernahme in den Landesdienst erfolgt spätestens zum Beginn des siebten Kalendermonats nach Zugang des Rückkehrverlangens durch die Erklärung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst, dass der Arbeitsvertrag der oder des Beschäftigten mit dem Land rückwirkend zum 1. Juli 2005 wieder in Kraft gesetzt ist. Die dem Land als Arbeitgeber zustehenden Rechte bleiben unberührt.

(4) Für die Beschäftigten nach Abs. 1, die wieder in den Dienst des Landes übernommen werden, gelten

a) für Zeiten vom 1. Juli 2005 bis zur Übernahme in den Landesdienst jeweils die Arbeitsbedingungen, die für die oder den Beschäftigten gegolten hätten, wenn das Arbeitsverhältnis zum Land ununterbrochen bestanden hätte,

b) ab der Übernahme in den Landesdienst die für sie als Landesbeschäftigte nach Arbeitsvertrag und Tarifrecht geltenden Arbeitsbedingungen.

Für die Beschäftigten nach Abs. 1, die ihr Rückkehrverlangen nach Abs. 2 erklärt haben, aber nicht mehr in den aktiven Dienst des Landes übernommen werden, gilt bis zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens Satz 1 Buchst. a entsprechend.

(5) Die für das Hochschulwesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, das Nähere zum Übernahmeverfahren durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 29. Dezember 2011 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 16. Dezember 2011

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Die Hessische Ministerin
für Wissenschaft und Kunst
Kühne-Hörmann

*) GVBl. II 351-88

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Änderung straßenrechtlicher Vorschriften**

Vom 16. Dezember 2011

Artikel 1¹⁾

**Änderung des Hessischen
Straßengesetzes**

Das Hessische Straßengesetz in der Fassung vom 8. Juni 2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 851), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 37 wird wie folgt gefasst:

„§ 37 Sondernutzung an Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen“
 - b) Die Angabe zu § 55 wird wie folgt gefasst:

„§ 55 Inkrafttreten“
2. Dem § 6a wird folgender Satz angefügt:

„Die Bekanntmachung der Entscheidung nach Satz 1 ist entbehrlich, wenn die zur Widmung, Umstufung oder Einziehung vorgesehenen Straßen bereits in den im Planfeststellungsverfahren ausgelegten Plänen als solche kenntlich und die Entscheidung mit dem Planfeststellungsbeschluss bekannt gemacht worden sind.“
3. In § 10 Abs. 3 Satz 3 werden die Wörter „das Straßen- und Verkehrswesen“ durch „den Straßen- und Brückenbau“ ersetzt.
4. In § 12 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „unteren“ gestrichen.
5. In § 18 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Straßenbau“ durch die Wörter „Straßen- und Brückenbau“ ersetzt.
6. In § 22 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „Satz 3“ durch „Satz 4“ ersetzt.
7. In § 26 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „4. Dezember 2006 (GVBl. I S. 619)“ durch „25. November 2010 (GVBl. I S. 434)“ ersetzt.
8. In § 29 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „in der Fassung vom 28. Juli 2005 (GVBl. I S. 591)“ gestrichen.
9. In § 30 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „(§ 31 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung vom 19. August 2002 [BGBl. I S. 3246], zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2005 [BGBl. I S. 1746])“ durch „(§ 67 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 [BGBl. I S. 2585], zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 2011 [BGBl. I S. 1986])“ ersetzt.

10. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Angabe „25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1758, 2797)“ durch „24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94)“ und die Angabe „21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316)“ durch „6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986)“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 Nr. 3 Buchst. a wird wie folgt gefasst:
 - „a) sich auf Gebiete, die nach der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7) oder der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368), unter besonderem Schutz stehen, oder auf Natur- oder Wasserschutzgebiete auswirkt oder“
 - b) In Abs. 7 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch ein Komma und die Wörter „es sei denn, er wird vorher auf Antrag des Trägers des Vorhabens von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.“ ersetzt.

11. § 37 wird wie folgt gefasst:

„§ 37

Sondernutzung an Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen

Die Gemeinden können den Gebrauch der Landes- und Kreisstraßen innerhalb der Ortsdurchfahrt sowie der Gemeindestraßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) abweichend von den Bestimmungen des § 16 durch Satzung regeln.“

12. § 46 wird wie folgt gefasst:

„§ 46

Straßenbaubehörden

(1) Oberste Straßenbaubehörde ist das für den Straßen- und Brückenbau zuständige Ministerium.

(2) Obere Straßenbaubehörde für Bundesfern- und Landesstraßen ist

¹⁾ Ändert GVBl. II 60-6

das Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement.

(3) Soweit Landkreise Träger der Straßenbaulast sind, ist der Kreis Ausschuss Straßenbaubehörde, soweit Gemeinden Träger der Straßenbaulast sind, ist der Gemeindevorstand Straßenbaubehörde.

(4) Bei sonstigen öffentlichen Straßen, für welche eine juristische Person des öffentlichen Rechts Träger der Straßenbaulast ist, werden die Aufgaben der Straßenbaubehörde von dem Verwaltungsorgan der juristischen Person des öffentlichen Rechts wahrgenommen. Ist eine juristische Person des Privatrechts Träger der Straßenbaulast für sonstige öffentliche Straßen, ist die Straßenbaubehörde nach Abs. 2 zuständig.

(5) Die für den Straßen- und Brückenbau sowie den Straßenverkehr zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister kann die der obersten Straßenbaubehörde nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben auf die obere Straßenbaubehörde durch Rechtsverordnung übertragen.“

13. In den §§ 48, 50 Abs. 2, 3, 4 Nr. 2 und Abs. 5 sowie in § 54 werden die Wörter „das Straßen- und Verkehrswesen“ jeweils durch „den Straßen- und Brückenbau“ ersetzt.

14. § 55 wird wie folgt gefasst:

„§ 55

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. November 1962 in Kraft.“

Artikel 2³⁾

Gesetz zur Neuordnung von Behörden der Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung

§ 1

(1) Das Hessische Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen mit Dienstsitz in Wiesbaden, die Ämter für Straßen- und Verkehrswesen mit Dienstsitzen in Bensheim, Darmstadt, Frankfurt am Main, Wiesbaden, Gelnhausen, Schotten, Dillenburg, Marburg, Fulda, Eschwege, Kassel und Bad Arolsen sowie das Hessische Amt für Baustoff- und Bodenprüfung mit Dienstsitz in Wetzlar und seine Außenstellen in Kassel und Darmstadt werden aufgelöst.

(2) Es wird eine obere Straßenbaubehörde mit der Bezeichnung „Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement“ eingerichtet, die die Aufgaben der in Abs. 1 genannten Behörden wahrnimmt. Die Behörde hat ihren Dienstsitz in Wiesbaden. Die Aufgaben von Planung, Bau, Betrieb und Verkehr werden nach Sparten organisiert.

(3) Außenstellen der oberen Straßenbaubehörde werden an den Dienstsitzen der bisherigen Ämter für Straßen- und Verkehrswesen sowie an dem Dienstsitz des bisherigen Hessischen Amtes für Baustoff- und Bodenprüfung in Wetzlar und an seinen bisherigen Außenstellen in Kassel und Darmstadt eingerichtet. Die Außenstelle Frankfurt am Main wird mit Ablauf des 31. Dezember 2012 aufgelöst. Die Verkehrszentrale Hessen in Frankfurt am Main/Rödelheim sowie die Aus- und Fortbildungsstätte in Rotenburg/Fulda bleiben als Außenstellen an ihrem Standort erhalten.

(4) Die Straßen-, Autobahn- und Mischmeistereien bleiben an ihren bisherigen Dienstsitzen bestehen und werden den Außenstellen Darmstadt, Dillenburg, Gelnhausen und Kassel als Außenstellen wie folgt zugeordnet:

1. Darmstadt
die Straßenmeistereien Bad König, Beerfelden, Bensheim, Groß-Gerau, Groß-Umstadt, Kemel, Geisenheim, Hofheim am Taunus, Offenbach, Usingen und Idstein sowie die Autobahnmeistereien Idstein, Diedenbergen, Rodgau, Rüsselsheim und die Mischmeisterei Darmstadt und Frankfurt am Main,
2. Dillenburg
die Straßenmeistereien Bad Arolsen, Brechen, Dillenburg, Grünberg, Korbach, Bad Wildungen, Frankenberg, Solms, Weilburg, Marburg, Kirchhain, Steffenberg, Alten-Buseck sowie die Autobahnmeistereien Ehringshausen und Reiskirchen,
3. Gelnhausen
die Straßenmeistereien Bruchköbel, Friedberg (Hessen), Nidda, Sterbfritz, Wächtersbach, Grebenhain, Homberg (Ohm), Lauterbach (Hessen), Gersfeld (Rhön), Hünfeld und Neuhof sowie die Autobahnmeistereien Alsfeld, Fulda und Langenselbold,
4. Kassel
die Straßenmeistereien Borken (Hessen), Espenau, Melsungen, Oberweser, Schwalmstadt, Wolfhagen, Bad Hersfeld, Meißner, Ringgau, Rotenburg a.d. Fulda und Witzenhausen sowie die Autobahnmeistereien Bunnatal und Kirchheim sowie die Mischmeisterei Gudensberg.

(5) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten die Beschäftigten des bisherigen Hessischen Landesamtes für Straßen- und Verkehrswesen, der bisherigen Ämter für Straßen- und Verkehrswesen und der ihnen zugeordneten Straßen-, Autobahn- und Mischmeistereien sowie des bisherigen Hessischen Amtes für Baustoff- und Bodenprüfung als zur oberen Straßenbaubehörde an den bisherigen Dienstorten versetzt, soweit hinsichtlich des Dienstortes keine abweichende Regelung im Einzelfall getroffen ist.

³⁾ GVBl. II 60-41

§ 2

Die für den Straßen- und Brückenbau sowie den Straßenverkehr zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister kann durch Rechtsverordnung den Zusammenschluss, die Auflösung und die Bildung von Außenstellen sowie die Dienstsitze der in § 1 Abs. 2 aufgeführten Behörde und ihrer Außenstellen regeln.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Artikel 3**Aufhebung bisherigen Rechts**

Es werden aufgehoben:

1. das Gesetz zur Neuordnung von Behörden der Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung vom 29. März 2007 (GVBl. I S. 250, 251³⁾),
2. die Verordnung über die Ämter für Straßen- und Verkehrswesen vom 9. Oktober 2009 (GVBl. I S. 414⁴⁾).

Artikel 4**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 16. Dezember 2011

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Minister
für Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung
Posch

³⁾ Hebt auf GVBl. II 60-38

⁴⁾ Hebt auf GVBl. II 60-39

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches*)**

Vom 16. Dezember 2011

Artikel 1

Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches

Das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe zu § 14 das Wort „Vormundschaftsgerichts“ durch „Familiengerichts“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Sozialgesetzbuch“ die Angabe „in der Fassung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2011 (BGBl. I S. 1306)“ eingefügt.
3. In § 3 Abs. 1 wird die Angabe „im Sinne des § 69 Abs. 6 des Achten Buches Sozialgesetzbuch“ gestrichen.
4. In § 6 Abs. 1 wird nach den Wörtern „Hessischen Gemeindeordnung“ die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119),“ und nach den Wörtern „Hessischen Landkreisordnung“ die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119),“ eingefügt.
5. § 9 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Als Nr. 7 wird angefügt:
„7. eine Person zur Vertretung des Landesbehinderterrats Hessen.“
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „6“ durch „7“ ersetzt.
6. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Landeswohlfahrtsverband Hessen
als Träger von Einrichtungen und
Diensten

Der Landeswohlfahrtsverband Hessen ist Träger von Einrichtungen nach den §§ 32, 34 und 35a Abs. 2 Nr. 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und von Diensten zur Erbringung von Unterstützungsleistungen nach § 30, sozialpädagogischen Betreuungsleistungen nach § 31 sowie der Hilfe zur Erziehung in Familienpflege für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendli-

che nach § 33 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.“

7. In § 14 wird in der Überschrift und in Satz 1 das Wort „Vormundschaftsgerichts“ jeweils durch „Familiengerichts“ ersetzt.
8. In § 17 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 34“ durch „den §§ 32, 34 und 35a Abs. 2 Nr. 4“ ersetzt.
9. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „differenzierte“ die Wörter „Bildungs- und“ eingefügt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:
„Zur Erfüllung dieser Aufgabe und zur Sicherung eines kontinuierlichen Bildungs- und Erziehungsprozesses sollen die pädagogischen Fachkräfte mit den Erziehungsberechtigten und den anderen an der Bildung und Erziehung beteiligten Institutionen und Tagespflegepersonen partnerschaftlich bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zusammenarbeiten (Bildungs- und Erziehungspartnerschaft).“
 - b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Über das Rauchverbot in den Räumen nach § 1 Nr. 9 des Hessischen Nichtraucherchutzgesetzes vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 2010 (GVBl. I S. 86), hinaus ist auch auf dem Gelände der Tageseinrichtung das Rauchen verboten.“
10. Dem § 27 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Die pädagogischen Fachkräfte sollen im Rahmen der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft auf einen regelmäßigen und umfassenden Austausch mit den Erziehungsberechtigten über die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder hinwirken.“
11. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1 und es werden folgende Sätze angefügt:
„Hierbei können alle für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung erforderlichen Kosten, insbesondere die Personal- und Sachkosten, mit Ausnahme der Investitionskosten und der Kosten, die von dritter Seite gedeckt werden, berücksichtigt und auf die Anzahl der in der

*) Ändert GVBl. II 34-56

Betriebserlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genehmigten Plätze in der Einrichtung umgelegt werden. Auf Verlangen legt die Standortgemeinde der Wohngemeinde die geltend gemachten Kosten dar.“

b) Als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Die Standortgemeinde unterrichtet die Wohngemeinde unverzüglich von der Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung ihres Gemeindegebiets.“

12. In § 30 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Hierbei soll der ortsübergreifende Bedarf berücksichtigt werden.“

13. § 35 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Bildungsangebote sollen gemeinsam mit den jungen Menschen entwickelt werden. Bei der

Ausgestaltung der Angebote haben die Träger der außerschulischen Jugendbildung die jeweiligen besonderen sozialen, kulturellen und geschlechtsspezifischen Lebenslagen, Bedürfnisse und Interessen von Mädchen und Jungen sowie jungen Frauen und jungen Männern als durchgängiges Leitmotiv zu berücksichtigen.“

14. In § 58 Satz 2 wird die Angabe „2011“ durch „2013“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft; abweichend hiervon tritt Art. 1 Nr. 14 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 16. Dezember 2011

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Sozialminister
Grüttner

Beschluss
zur Änderung des Beschlusses über die Zuständigkeit der einzelnen
Ministerinnen und Minister nach Art. 104 Abs. 2 der Verfassung des
Landes Hessen*)

Vom 16. Dezember 2011

Die Hessische Landesregierung hat am 28. November 2011 gemäß Art. 104 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung des Landes Hessen die Änderung der Zuständigkeit der einzelnen Ministerinnen und Minister beschlossen. Der Landtag hat gemäß Art. 104 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung des Landes Hessen am 13. Dezember 2011 von dem Beschluss Kenntnis genommen. Die Änderung der Zuständigkeitsregelung wird nachstehend veröffentlicht.

1. Der Beschluss über die Zuständigkeit der einzelnen Ministerinnen und Minister nach Art. 104 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen vom 1. April 2009 (GVBl. I S. 140), geändert durch Beschluss vom 4. Januar 2011 (GVBl. I S. 10), wird wie folgt geändert:

- a) Abschnitt 2 (Geschäftsbereich des Hessischen Ministers des Innern und für Sport) wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Nr. 204 wird als neue Nr. 205 eingefügt:
 „205 Zentrale Bezügeabrechnung“
- bb) Die bisherigen Nr. 205 bis 217 werden Nr. 206 bis 218.
- cc) Die bisherige Nr. 218 wird Nr. 219 und das Wort „Polizeidienststellen“ wird durch „Polizeibehörden“ ersetzt.
- dd) Die bisherigen Nr. 219 bis 224 werden Nr. 220 bis 225.
- ee) Nach der neuen Nr. 225 wird als neue Nr. 226 eingefügt:
 „226 Hessische Bezügestelle³.“
- ff) Die amtliche Anmerkung zur neuen Nr. 226 wird wie folgt gefasst:
 „³ Fachaufsichtlich auch dem Ministerium der Finanzen unterstellt.“
- gg) Die bisherige Nr. 225 wird Nr. 227.
- hh) Die bisherige Nr. 226 wird Nr. 228 und die Wörter „Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden“ werden durch „Hessische Hochschule für Polizei und Verwaltung“ ersetzt.
- ii) Die bisherigen Nr. 227 bis 229 werden Nr. 229 bis 231.
- jj) Die bisherige Nr. 230 wird Nr. 232 und die Wörter „Hessische Polizeischule“ werden durch „Polizeiakademie Hessen“ ersetzt.
- kk) Die bisherigen Nr. 231 bis 241 werden Nr. 233 bis 243.
- b) Abschnitt 3 (Geschäftsbereich des Hessischen Ministers der Finanzen) wird wie folgt geändert:
- aa) Nr. 306 wird aufgehoben.
- bb) Die bisherigen Nr. 307 bis 324 werden Nr. 306 bis 323.
- cc) Die bisherige Nr. 325 wird Nr. 324 und die Angabe „3“ wird durch „4“ ersetzt.
- dd) Die bisherige Nr. 326 wird Nr. 325 und wie folgt geändert:
- aaa) Die Wörter „Verwaltungsfachhochschule in Rotenburg a. d. Fulda“ werden durch „Hessische Hochschule für Finanzen und Rechtspflege in Rotenburg a. d. Fulda“ ersetzt.
- bbb) Die Angabe „4“ wird durch „5“ ersetzt.
- ee) Nr. 327 wird aufgehoben.
- ff) Die bisherigen Nr. 328 bis 333 werden Nr. 326 bis 331.
- c) Abschnitt 5 (Geschäftsbereich der Hessischen Kultusministerin) wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 501 werden nach dem Wort „Realschulen,“ das Wort „Mittelstufenschulen“ und ein Komma eingefügt.
- bb) Nr. 516 wird wie folgt gefasst:
 „Hessische Landesstelle für Technologiefortbildung – Dr.-Frank-Niethammer-Institut“
- d) In Abschnitt 8 (Geschäftsbereich der Hessischen Ministerin für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz) wird Nr. 862 aufgehoben.
- e) Abschnitt 9 (Geschäftsbereich des Hessischen Sozialministers) wird wie folgt geändert:
- aa) Die Nr. 951 und 952 werden aufgehoben.
- bb) Die bisherigen Nr. 953 bis 965 werden Nr. 951 bis 963.
- cc) Nach der neuen Nr. 963 wird als neue Nr. 964 eingefügt:
 „964 Landestierärztekammer Hessen“
- dd) Die bisherigen Nr. 966 bis 968 werden Nr. 965 bis 967.

*) Ändert GVBl. II 13-64

ee) Als Nr. 968 und 969 werden
angefügt:

„968 Unfallkasse Hessen

969 Land- und Forstwirt-
schaftliche Berufsgenos-
senschaft Hessen, Rhein-
land-Pfalz und Saar-
land“

2. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar
2012 in Kraft.

Wiesbaden, den 16. Dezember 2011

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

**Vierte Verordnung
zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter
Rechtsvorschriften im Geschäftsbereich des Hessischen Sozialministeriums
Vom 9. Dezember 2011**

Artikel 1¹⁾

**Änderung der Verordnung über
die Höhe der Aufwands-
entschädigung nach § 3 Abs. 1 Satz 1
und die Kostenerstattung nach
§ 3 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes
zur Ausführung des
Transplantationsgesetzes**

Aufgrund des § 3 Abs. 3 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes vom 29. November 2000 (GVBl. I S. 514), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2011 (GVBl. I S. 402), verordnet der Sozialminister:

Die Verordnung über die Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und die Kostenerstattung nach § 3 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes vom 19. März 2001 (GVBl. I S. 191), geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 2006 (GVBl. I S. 778), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „95,-“ durch „95“ ersetzt.
- b) In Satz 5 wird die Angabe „16. August 2005 (BGBl. I S. 2437)“ durch „30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449)“ ersetzt.

2. In § 2 wird die Angabe „230,-“ durch „350“ ersetzt.
3. In § 3 Satz 2 wird die Angabe „2011“ durch „2016“ ersetzt.

Artikel 2²⁾

**Änderung der Verordnung zur
Ausführung des Hessischen
Krebsregistergesetzes**

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Krebsregistergesetzes vom 17. Dezember 2001 (GVBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2011 (GVBl. I S. 402), verordnet der Sozialminister, soweit die Höhe des Festbetrags nach § 13 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Krebsregistergesetzes festgelegt wird, im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen:

In § 3 Satz 2 der Verordnung zur Ausführung des Hessischen Krebsregistergesetzes vom 2. Januar 2007 (GVBl. I S. 7) wird die Angabe „2011“ durch „2016“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 9. Dezember 2011

Der Hessische Sozialminister
Grüttner

¹⁾ Ändert GVBl. II 350-89

²⁾ Ändert GVBl. II 351-78

**Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt**

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 400
ISDN: (0 56 61) 7 31 361, Internet: www.bernecker.de

Druck: Bernecker MediaWare AG
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 289

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 61,01 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.